



Migrantin, betroffen von Häuslicher Gewalt, wohnhaft in der Schweiz

**Über den Beitrag der Sozialen Arbeit zum Opferschutz
gewaltbetroffener Migrantinnen**

Bachelorarbeit
Olinda Sánchez

Abstract

Häusliche Gewalt in der Partnerschaft steht oftmals in Zusammenhang mit Machtasymmetrie und Abhängigkeit und ist durch das Geschlechterverhältnis mitbedingt. Bei Migrantinnen gibt es weitere Abhängigkeit erzeugende Faktoren, die mit der Kategorie Migrantin in Zusammenhang stehen. Die aktuelle Ausländergesetzgebung und die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sind zwei davon. Der dominante öffentliche Diskurs trägt dazu bei, dass sich Bilder von "Frau" und "Migrantin" zementieren und die damit in Zusammenhang stehenden Ungleichheiten verfestigen. Unter Beizug von aktuellen Forschungsergebnissen und von Fachliteratur aus den Bereichen Soziale Arbeit, Psychologie und Soziologie wird die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen unter der Perspektive der Intersektionalität - der Überkreuzung von verschiedenen Ungleichheitskategorien - eingehender analysiert. Es wird Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt auf der psychosozialen, der strukturellen und der diskursiven Ebene dargelegt, um darauf aufbauend auszuführen, welche Anforderungen sich an Sozialarbeitende stellen, die in spezialisierten Einrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen tätig sind. Die Beratung ist an den Ressourcen der Frauen orientiert und hat zum Ziel, die Entscheidungs- und Handlungsmacht zu stärken, um damit der Abhängigkeit gegenüber dem Partner entgegenzuwirken. Dabei ist wichtig, darauf zu achten, dass die Sicht auf die individuelle Situation der Migrantin nicht durch kulturelle Vorurteile eingeengt wird. Die Beratung stösst an ihre Grenzen, wo strukturelle und diskursive Gegebenheiten Abhängigkeit erzeugen. In dieser Arbeit wird daher dafür plädiert, vermehrt auf der gesellschaftspolitischen Ebene der Sozialen Arbeit zu handeln, um damit auf die Abhängigkeit erzeugenden Strukturen und Diskurse einzuwirken. Nur auf diese Weise kann ein nachhaltiger Schutz vor Häuslicher Gewalt erreicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I	EINLEITUNG	5
1.	Ausgangslage	5
1.1	Definition Häuslicher Gewalt	5
1.2	Häusliche Gewalt an Migrantinnen	6
2.	Problemstellung	7
2.1	Eingrenzung	8
2.2	Fragestellung	8
2.3	Methodisches Vorgehen	9
2.4	Aufbau der Arbeit	10
II	HAUPTTEIL	12
3.	Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt - psychosoziale Ebene	12
3.1	Dynamik Häuslicher Gewalt	12
3.1.1	Gewalt als spontanes Konfliktverhalten oder als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten	12
3.1.2	Differenzierung nach eigener Handlungsmacht	13
3.1.3	Die Gewaltspirale	14
3.2	Psychosoziale Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Betroffenen	16
3.2.1	Psychische Auswirkungen	16
3.2.2	Psychosoziale Auswirkungen	20
3.2.3	Die Situation von Migrantinnen	21

4.	Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt - strukturelle und diskursive Ebene	22
4.1	Gewalt im Geschlechterverhältnis	23
4.2	Häusliche Gewalt an Migrantinnen – Intersektionalität	26
4.2.1	Strukturelle Benachteiligungen	28
4.2.2	Migrantinnen im Diskurs der Gesellschaft	32
5.	Anforderungen an die Soziale Arbeit	35
5.1	Einzelfallarbeit	35
5.1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	36
5.1.2	Grundprinzipien der Beratung gewaltbetroffener Frauen	38
5.1.3	Individuelle Beratungsbedürfnisse	41
5.1.4	Und was ist bei Migrantinnen anders?	45
5.2	Gesellschaftspolitische Dimension Sozialer Arbeit	52
5.2.1	Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit	53
5.2.2	Politische Arbeit	55
III	SCHLUSSTEIL	57
6.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Praxis	57
7.	Ausblick	61
	QUELLENVERZEICHNIS	65

I EINLEITUNG

1. Ausgangslage

Die Diskussion um Häusliche Gewalt hat seinen Ursprung im Engagement der Frauenbewegung der 70er Jahre. Mit den Schlagwörtern “Gewalt gegen Frauen“ und “Männergewalt gegen Frauen“ wurde an die Öffentlichkeit getragen, dass eine grosse Anzahl von Frauen im privaten Heim durch ihre Partner unterschiedliche Formen von Gewalt erleben. Aufgrund der grossen Anzahl an Betroffenen wurde postuliert, dass dies nicht ein Problem von wenigen Einzelpersonen ist. Gewalt gegen Frauen wurde zunehmend als gesellschaftliches Problem definiert (Bange, 2007, S. 5).

Durch das gesellschaftliche und politische Engagement sowie Forderungen von Institutionen wie z.B. den Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation WHO oder der Weltbank (Weingartner, 2007, S. 12f) konnte in der Zwischenzeit die Sensibilisierung von unterschiedlichen Akteuren wie z.B. aus Politik, Justiz und Polizei erreicht werden. Betroffene von Gewalt in der Partnerschaft erhalten heute mehr Unterstützung, wenn sie sich an öffentliche Stellen wenden. Auch die erreichten Änderungen bei der Gesetzgebung erleichtern Interventionen zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen sowie die strafrechtliche Verfolgung der begangenen Delikte. Häusliche Gewalt ist heute keine private Angelegenheit mehr.

Im Laufe dieses Wandels im Umgang mit Gewalt in der Partnerschaft ist auch der Begriff “Männergewalt gegen Frauen“ mehrheitlich von der Diskussionsfläche verschwunden. Während zu Beginn in der Frauenhausarbeit ausschliesslich mit Frauen gearbeitet wurde, welche Opfer männlicher Gewalt waren, beschäftigt sich heute ein breiteres Spektrum an Professionellen mit der Thematik wie z.B. aus Polizei, Justiz, Vormundschaftsbehörden und Allgemeine Opferberatungsstellen. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit mit der Zeit vermehrt auch auf Männer als Opfer und Kinder als Mitbetroffene gerichtet. Ein neutraler Begriff wurde daher notwendig. In Anlehnung an den englischen Begriff “Domestic Violence“ wird heute im Deutschen von “Häuslicher Gewalt“ gesprochen (Gloor & Meier, 2007, S. 15f).

1.1 Definition Häuslicher Gewalt

Der Begriff “Häusliche Gewalt“ wird in der Schweiz nicht einheitlich verwendet. Die Definitionen werden sowohl in der Forschung als auch in den kantonalen Polizeigesetzen mal en-

ger, mal breiter gefasst. Allen ist gemeinsam, dass sich "häuslich" nicht auf "im Haus" bezieht, sondern an die „Beziehungskonstellation, die Partnerschaft, Beziehung oder Verwandtschaft anknüpft“ (Greber & Kranich, 2008a, S. 101/1). Folgende zwei Definitionen werden dieser Arbeit zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Egger & Schär Moser, 2008; zit. nach Schwander, 2003, o. S.).

„Häusliche Gewalt umfasst jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, die unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Egger & Schär Moser, 2008; zit. nach Büchler, 1998, o. S.).

Diese Definitionen werden verwendet, weil sie folgenden wesentlichen Aspekten Rechnung tragen:

- Die Gewalt findet in einer engen Beziehung statt.
- Die Gewalt kann auch nach Beendigung der Beziehung weiter bestehen.
- In vielen Fällen ist die Gewalt in der Beziehung Ausdruck eines Machtungleichgewichts.
- Neben der physischen und sexuellen Gewalt wird auch die psychische Gewalt berücksichtigt.

Mit Hilfe dieser Elemente kann das Phänomen Häusliche Gewalt in seinen Grundzügen erfasst werden.

1.2 Häusliche Gewalt an Migrantinnen

Während zunächst hauptsächlich von "der" gewaltbetroffenen Frau die Rede war, entstanden zunehmend kritischere Stimmen seitens Minderheiten, welche sich in der bisher geführten Diskussion um Häusliche Gewalt nicht berücksichtigt sahen. So sahen z.B. Migrantinnen, Frauen mit einer Behinderung und homosexuelle Frauen ihre Anliegen in der allgemeinen Diskussion um Häusliche Gewalt nicht vertreten.

In den 90er Jahren entstanden in Deutschland erste kritische Stimmen von Migrantinnen, welche in der Frauenhausarbeit tätig waren. Sie beanstandeten, dass die Perspektive von gewaltbetroffenen Migrantinnen in der aktuellen Debatte zu kurz komme und sprachen von Rassismus. Erst in den letzten Jahren hat diese Thematik Eingang in Fachtagungen und Ver-

anstaltungen gefunden. Aktuell wird diesbezüglich insbesondere über interkulturelle Kompetenz gesprochen (Lehmann, 2008a, S. 17f).

In der Schweiz wird die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen ebenfalls noch nicht lange beleuchtet. In einigen Fachartikeln von spezialisierten Beratungsstellen und Frauenhäusern sowie an Fachtagungen wird mehrheitlich auf die Problematik der Aufenthaltsbewilligung hingewiesen - unter gewissen Umständen müssen Migrantinnen nach der Trennung vom gewalttätigen Partner die Schweiz verlassen. Seitens von Fachpersonen wird festgestellt, dass das geltende Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sich dem Opferschutz entgegenstellt.

Auch in meiner Funktion als Opferberaterin bei der Fachstelle Opferhilfe Thurgau stelle ich fest, dass bei der Beratung von Migrantinnen die Aufenthaltsbewilligung immer wieder ein wichtiges Thema ist, daneben auch weitere migrationsspezifische Aspekte ebenfalls von Bedeutung sind. Neben dem möglichen Verlust der Aufenthaltsbewilligung gibt es weitere Aspekte, die besonders zu berücksichtigen sind, wie z.B. soziökonomische Faktoren und kommunikative Barrieren. Es ist ersichtlich, dass die Abhängigkeitsbeziehung zum gewalttätigen Partner aufgrund dieser Faktoren oftmals verstärkt ist. Die Beraterische Tätigkeit ist hier besonders gefordert, benötigt oftmals besonders viel Zeit und stösst auch immer wieder an Grenzen.

Dies ist auch der Anstoss für vorliegende Arbeit. Das Ziel ist die Suche nach differenzierten Antworten auf die Frage nach der spezifischen Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen - sowie deren Implikationen für die Profession Soziale Arbeit. Auf diese Weise soll aufgezeigt werden, wie Soziale Arbeit zu einem optimalen Opferschutz gewaltbetroffener Migrantinnen beitragen kann.

2. Problemstellung

Als soziales Problem ist Häusliche Gewalt Gegenstand der Sozialen Arbeit. Gewaltbetroffene Frauen erhalten in spezialisierten Beratungsstellen und in Frauenhäusern Unterstützung durch Sozialarbeitende. In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie gewaltbetroffene Migrantinnen seitens der Sozialen Arbeit unterstützt werden können, damit ein grösstmöglicher Schutz vor weiteren Gewalttaten gewährleistet ist.

2.1 Eingrenzung

In dieser Arbeit wird der Situation von Migrantinnen nachgegangen, welche von Häuslicher Gewalt betroffen sind. Dabei wird in Bezug auf ausländerrechtliche Fragestellungen spezifisch die Situation von Frauen aus Drittstaaten behandelt, deren Aufenthaltsrecht in der Schweiz im AuG geregelt ist. Nicht eingegangen wird auf die aufenthaltsrechtliche Situation von Frauen aus EU/EFTA Staaten und Frauen, deren Aufenthaltsrecht im Asylgesetz geregelt ist. Die Berücksichtigung dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen rund um das Aufenthaltsrecht würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die Ausführungen, welche über die Aufenthaltsthematik hinausgehen, gelten für alle gewaltbetroffenen Migrantinnen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Eine weitere Eingrenzung erfolgt bezüglich der Täter-Opfer Beziehung. Diese Arbeit behandelt die Situation von Frauen, welche Gewalt durch ihre Partner erleben. Nicht eingegangen wird auf Häusliche Gewalt, bei der Kinder und Jugendliche Gewalt gegen die Eltern ausüben. Ebenfalls nicht eingegangen wird auf Situationen, in denen die Frauen sowohl Opfer als auch Täterinnen sind, sei dies gegenüber den Kindern oder dem Partner. Auch diese beiden Themen würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Die Situation von mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen, welche als Zeugen die Gewalt zwischen den Eltern miterleben, ist ein weiteres wichtiges Thema, dem in dieser Arbeit aus Kapazitätsgründen nicht Rechnung getragen werden kann.

2.2 Fragestellung

Die zentrale Frage der vorliegenden Arbeit lautet:

Welche Anforderungen stellen sich an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter spezialisierter Einrichtungen, um Migrantinnen aus Non-EU/-EFTA-Staaten, die von Häuslicher Gewalt durch ihren Partner betroffen sind, in der Einzelfallhilfe und durch sozialarbeiterisches Handeln auf gesellschaftspolitischer Ebene optimal beim Schutz vor weiteren Gewalttaten zu unterstützen?

Um diese Fragestellung beantworten zu können, wird folgenden vier Teilfragen nachgegangen:

- Welches Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt auf der *psychosozialen Ebene* benötigen Sozialarbeitende, um von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen aus Non-

EU/-EFTA-Staaten bestmöglich beim Schutz vor weiteren Gewalttaten zu unterstützen?

- Welches Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt auf der *strukturellen und diskursiven Ebene* benötigen Sozialarbeitende, um von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen aus Non-EU/-EFTA-Staaten bestmöglich beim Schutz vor weiteren Gewalttaten zu unterstützen?
- Welche Anforderungen stellen sich an Sozialarbeitende, um von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen aus Non-EU/-EFTA-Staaten in der *Einzelfallhilfe* optimal beim Schutz vor weiteren Gewalttaten zu unterstützen?
- Welche Anforderungen stellen sich an Sozialarbeitende auf *gesellschaftspolitischer Ebene*, um von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen aus Non-EU/-EFTA-Staaten in der *Einzelfallhilfe* optimal beim Schutz vor weiteren Gewalttaten zu unterstützen?

2.3 Methodisches Vorgehen

In dieser Abschlussarbeit handelt es sich um eine Literaturarbeit. Folglich werden die Fragestellungen mittels der Analyse von Forschungsarbeiten, Fachartikel und Fachbüchern zu den Themen Häusliche Gewalt und Migration bearbeitet.

Für die Beantwortung der ersten beiden Teilfragen wird Erklärungswissen über psychosoziale, strukturelle und diskursive Aspekte betreffend Häuslicher Gewalt und Migration beigezogen.

Die Aspekte auf der psychosozialen Ebene werden hauptsächlich anhand von psychologischem Wissen erläutert. Die strukturellen und diskursiven Aspekte werden mehrheitlich mit Literatur aus der Soziologie bearbeitet. Um Fragestellungen struktureller und diskursiver Aspekte Häuslicher Gewalt zu beantworten, wird schwerpunktmässig Wissen aus der Forschung über das Geschlechterverhältnis beigezogen. Anhand eines konstruktivistischen Ansatzes wird analysiert, inwieweit diskursive Konstruktionen um Häusliche Gewalt und Migration Einfluss auf die Gewaltdynamik und die Handlungsmöglichkeiten betroffener Frauen haben. Unter Beizug verschiedener Quellen aus der Schweiz wird das Thema strukturelle Gewalt mit Fokus auf das AuG bearbeitet. Hierfür werden Dokumente von spezialisierten Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die gesetzlichen Grundlagen des AuG sowie

Kommentare zu diesem Gesetz verwendet. Um weitere strukturelle Diskriminierungen von Migrantinnen aufzuzeigen, werden verschiedene Fachartikel aus der Sozialen Arbeit und der Soziologie verwendet. Diese verschiedenen Aspekte, welche bei der Analyse der Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen relevant sind, werden anhand des Konzepts der Intersektionalität beleuchtet.

Auf diesem Erklärungswissen aufbauend werden in einem zweiten Schritt die dritte und vierte Teilfrage bearbeitet. Aus dem Erklärungswissen soll hervorgehen, welche Interventionen seitens der Sozialen Arbeit relevant und notwendig sind, um die gewaltbetroffenen Migrantinnen optimal unterstützen und schützen zu können.

Bezogen auf die Einzelfallhilfe werden sowohl die aus der feministischen Frauenbewegung entstandenen Beratungsprinzipien aufgeführt, als auch aus aktuellen Studien gewonnenes Wissen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen beigezogen. Um auf die spezifische Situation von Migrantinnen einzugehen, wird das Konzept der interkulturellen Kompetenz kritisch beleuchtet. Die Thematik wird aus einer konstruktivistischen Sicht betrachtet.

Der gesellschaftspolitischen Dimension Sozialer Arbeit wird aus der Sicht der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession nachgegangen. Hierfür werden sowohl die internationale Definition Sozialer Arbeit der "International Federation of Social Workers" sowie Beiträge von Silvia Staub-Bernasconi beigezogen.

2.4 Aufbau der Arbeit

Im ersten Teil dieser Arbeit wird Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt auf der psychosozialen Ebene aufgeführt. Hierzu werden Dynamiken Häuslicher Gewalt aufgezeigt sowie deren möglichen psychosozialen Auswirkungen auf die betroffenen Migrantinnen beleuchtet. Danach wird aufgezeigt, inwiefern strukturelle und diskursive Aspekte in Bezug auf das Geschlechterverhältnis und in Bezug auf Migrantinnen mit dem Vorkommen Häuslicher Gewalt sowie den Handlungsstrategien und -möglichkeiten der betroffenen Frauen in Zusammenhang stehen. Da gewaltbetroffene Migrantinnen in erster Linie Gewalt betroffene *Frauen* sind, wird zuerst allgemeines Erklärungswissen über Häusliche Gewalt gegen Frauen dargestellt, welches jeweils um die spezifische Situation von Migrantinnen ergänzt wird.

Nachdem diese beiden Aspekte ausdifferenziert sind, wird im zweiten Hauptteil die Frage nach den Anforderungen an Sozialarbeitende spezialisierter Einrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrantinnen behandelt. Dabei wird Handlungswissen, welches

auf dem Erklärungswissen des ersten Teils aufbaut, erläutert. Dieser Frage wird auf zwei Ebenen nachgegangen. Einerseits werden die Anforderungen an die Beratung in der Einzelfallhilfe aufgeführt. Andererseits wird die gesellschaftspolitische Dimension Sozialer Arbeit beleuchtet. Auch hier werden die Anforderungen an Sozialarbeitende sowohl aus einer allgemeinen als auch aus einer migrationsspezifischen Perspektive thematisiert.

Nachdem derart alle vier Teilfragen bearbeitet sind, werden im Schlussteil die Erkenntnisse in einer Schlussfolgerung zusammenfassend und kritisch betrachtet, um abschliessend darzulegen, wo seitens der Sozialen Arbeit Handlungsbedarf besteht.

II HAUPTTEIL

3. Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt - psychosoziale Ebene

In diesem Kapitel wird Häusliche Gewalt auf der psychosozialen Ebene behandelt. Im ersten Teil werden verschiedene Dynamiken Häuslicher Gewalt aufgezeigt, welche in einer Partnerschaft auftreten können. Im zweiten Teil wird darauf eingegangen, welche psychosozialen Folgen dies für die betroffenen Migrantinnen haben kann.

3.1 Dynamik Häuslicher Gewalt

Gewalt in der Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen. Es gibt nicht "die" Häusliche Gewalt. In der Diskussion um diese Thematik wurde jedoch oft verallgemeinernd ein Teilaspekt besonders betont, so dass stereotype Bilder um Häusliche Gewalt und Opfer entstanden (Helfferich, 2005, S. 312). Während die ersten Studien über Häusliche Gewalt mehrheitlich in Zusammenhang mit Frauenhausaufenthalten entstanden sind, konnte mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes und der Vermittlung von Opferdaten an ambulante Beratungsstellen (vgl. Kapitel 5.1.1) eine breitere Zielgruppe gewaltbetroffener Frauen erreicht werden. Dadurch wurde eine grössere Vielfalt unterschiedlicher Gewaltmuster und damit verbunden ein differenzierterer Unterstützungsbedarf seitens der gewaltbetroffenen Frauen sichtbar (GiG-net, 2008, S. 190f). „'Die' Geschädigte oder 'das' Opfer gibt es nicht. Gewalt macht nicht gleich!“ (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 39).

3.1.1 Gewalt als spontanes Konfliktverhalten oder als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten

Gewalt als spontanes Konfliktverhalten findet in Form eskalierender Konflikte statt und weist kein spezifisches Muster auf. Die Gewalt kann, muss aber nicht immer von derselben Person ausgeübt werden. Es kann auch sein, dass beide Partner Gewalt ausüben (Egger & Schär Moser, 2008, S. 6). Tritt Gewalt dagegen als systematisches Kontrollverhalten auf, besteht in der Regel ein Machtgefälle zwischen den Partnern. In der Beziehung wird einseitig Macht und Kontrolle ausgeübt. Die Gewalt geht hier jeweils von derselben Person aus und wird wiederholt ausgeübt (Egger & Schär Moser, 2008, S. 6).

3.1.2 Differenzierung nach eigener Handlungsmacht

Im Rahmen einer von 2002 - 2004 in Deutschland durchgeführten Studie über die Situation von Frauen, deren Partner weggewiesen wurde, differenzieren Helfferich und Kavemann unterschiedliche "Muster" der Gewaltbeziehung. Ihr Modell rückt vorhandene Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Frauen ins Zentrum, wobei ihre Typologisierung die momentane, subjektive Wahrnehmung der Frau sowie das Eingebundensein in die Gewaltbeziehung berücksichtigt (2004, S. 21, 39). Dabei gibt es Übergänge zwischen den Mustern und gleichzeitiges Vorhandensein von Elementen aus unterschiedlichen Mustern (Helfferich, 2005, S. 314). Helfferich und Kavemann setzen ihr "Modell der Übergänge" dem "Modell der Gewaltspirale" entgegen, welches v.a. die immer stärker werdende Abhängigkeit der betroffenen Frau gegenüber ihrem gewalttätigen Partner fokussiert (siehe weiter unten). Das Modell der Übergänge betont dagegen einen Prozess, in welchem ein Wechsel zwischen verschiedenen Phasen stattfinden und zeigt dabei auf, wie Frauen den Weg aus einer Gewaltbeziehung finden (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 146).

In der Studie werden vier Muster unterschieden, aus welchen jeweils ein unterschiedlicher Beratungsbedarf abgeleitet wird. Aufgrund dieser direkten Verknüpfung zur Beratungsebene wird dieses Modell hier ausführlicher erläutert. Die daraus resultierenden Erkenntnisse für die Beratung werden in Kapitel 5.1.3 behandelt.

Dem Muster *Rasche Trennung* werden Frauen zugeordnet, welche sich als aktiv und effektiv handelnd sowie selbstbewusst erleben. Sie haben die Vorstellung einer gleichberechtigten Beziehung (Helfferich, 2005, S. 316). Dem Beizug der Polizei gingen sich steigende verbale Auseinandersetzungen oder noch nicht lang andauernde physische Gewalt vor. Der Entscheid der Trennung wird nach einem bestimmten Vorfall getroffen, welcher bewirkt hat, dass die Frau das Vertrauen in den Partner verloren hat (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 43). Helfferich und Kavemann erwähnen, dass es sich bei den Befragten mehrheitlich um junge Frauen handelt und dass deren klare Haltung zu Gleichberechtigung mit einem Generationenwandel in Verbindung stehen könnte (2004, S. 43).

Ebenfalls Handlungsmächtig erleben sich Frauen, welche dem Muster *Neue Chance* zugeordnet wurden. In diesen Fällen trat Gewalt erst zu einem späteren Zeitpunkt der Beziehung oder in klar umrissenen Episoden auf. Die Aktivitäten der Frauen sind darauf ausgerichtet, das Familienleben zu erhalten. Ziel dieser Frauen ist es, dass der Partner sich ändert und die Beziehung wieder so wird, wie vor der Zeit der Gewalt, bzw. während den gewaltfreien Episoden (Helfferich, 2005, S. 317f).

Beim Muster *Fortgeschrittener Trennungsprozess* sind, was die Vorgeschichte anbelangt, zwei unterschiedliche Gruppen auszumachen: Einerseits Frauen, welche aktiv handelten, jedoch der physischen Gewalt des Mannes machtlos gegenüber standen. Andererseits Frauen, welche sich früher als passiv erlebten und erst in einem längeren Prozess, meistens in kleinen Schritten (welche von aussen nicht immer als solche wahrgenommen wurden) wieder Handlungsmacht erlangen konnten. Bei Letzteren hat die Gewaltdynamik der Vergangenheit Ähnlichkeiten mit der erlebten Gewalt durch Frauen des Musters "ambivalente Bindung" (siehe nächstes Muster). Die Frauen der ersten Gruppe haben weniger schwere und weniger chronische Gewalt erlebt. Beiden Gruppen ist gemeinsam, dass sie sich in der aktuellen Situation als aktiv Handelnde erleben, sich in der Vergangenheit schon mit der Trennung auseinandergesetzt haben (Helfferich, 2005, S. 318f) und in der Partnerschaft über einen langen Zeitraum Gewalt erlebt haben (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 45, S. 146f).

Das Muster *Ambivalente Bindung* wurde in der bisherigen Literatur am ausführlichsten behandelt. Hier sind Beziehungen zu verorten, in welchen die Frau über einen langen Zeitraum schwerer psychischer, physischer und sexueller Gewalt ausgesetzt ist und im Laufe der Zeit immer mehr an Handlungsmacht verliert. Während diese Handlungsmacht mit der Zeit fast ausschliesslich beim gewalttätigen Partner lokalisiert ist, ist das Handeln der Frau reaktiv und ineffektiv (Helfferich, 2005, S. 319f). Die in diesem Muster auftretende Gewaltspirale wird in der Folge eingehender erläutert.

3.1.3 Die Gewaltspirale

Die Psychologin Leonore Walker stellt in ihren Forschungen fest, dass Gewalt in Partnerschaften einen bestimmten Verlauf aufweisen kann, den sie den "Zyklus der Gewalt" nennt und der in drei Phasen gegliedert ist (Buskotte, 2007, S. 69). Der Zyklus verläuft spiralförmig, was heisst, dass der Zyklus sich immer wiederholt und die Gewalt tendenziell ein immer stärkeres Ausmass annimmt. Dieser Verlauf wird durch andere Autoren auch "Gewaltspirale" oder "Kreislauf der Gewalt" genannt (Buskotte, 2007, S. 69). Viele Frauen können den genauen Zeitpunkt des Beginns der Gewalt oft nicht nennen und beschreiben den Übergang vom "normalen" zum "gewalttätigen" Verhalten als fliegend (GiG-net, 2008, S. 126).

In der ersten Phase kommt es zu einem *Spannungsaufbau*, bei dem der Täter in meist geringen Anlässen den Beweggrund für Übergriffe auf die Frau sieht. Die Frau versucht in dieser Phase oft den weiteren Aufbau von Spannung und damit weitere und stärkere Gewalttaten zu verhindern. Dabei bemüht sie sich, ihre eigenen Gefühle zurückzustecken und ihrem Mann "alles recht zu machen" (Schmid, 2007, S. 52).

In der zweiten Phase steht der *Gewaltausbruch*, der sich sowohl durch körperliche als auch durch sexuelle Gewalt äussern kann. Der Handlungsspielraum der Frau ist sehr eingeschränkt. Wenn die Frau sich nicht wehren und nicht fliehen kann, hat sie keinen Einfluss auf die Dauer und das Ausmass des Gewaltaktes (Schmid, 2007, S.52).

Dem Gewaltausbruch folgt die Phase der *Entschuldigungs- und Vergeltungsversuche*. Der Täter hat Angst, dass er mit der Gewaltanwendung zu weit gegangen ist und seine Frau verlieren kann. Er entschuldigt sich und verspricht, künftig keine Gewalt mehr anzuwenden (Frauenhaus Luzern, o. J.). Diese Phase wird auch "Honeymoonphase" genannt, da der Mann in dieser Zeit besonders viel Zuwendung zeigt und Liebesbeteuerungen ausspricht. Beide Paare bewerten diese Phase meistens als positiv und blicken Hoffnungsvoll in die Zukunft (Buskotte, 2007, S. 71).

Decourtins stellt fest, dass mit dem Entschuldigen die *Abschiebung von Verantwortung* einhergeht. Der Täter beteuert, dass er den Gewaltausbruch nicht kontrollieren konnte, dass "es über ihn gekommen ist" und versucht seinen Gewaltausbruch durch das Verhalten der Frau zu erklären. Die Frau übernimmt die Verantwortung, was ihr Gefühl von Ohnmacht etwas mindert und ihr die Illusion gibt, künftige Gewaltakte verhindern zu können, wenn sie sich nur "richtig" verhält. Oft fühlt sich die Frau auch schuldig, weil sie die Gewalttat nicht verhindern konnte (1999, S. 3f). „Die Vorstellung, man hätte es besser machen können, ist unter Umständen leichter erträglich, als sich der Tatsache absoluter Ohnmacht zu stellen“ (Herman, 2003, S. 80). Nach der Schuldzuweisung an die Frau folgt erneut verbale Gewalt in Form von Beleidigungen und Beschimpfungen und der Spannungsaufbau der Phase setzt wieder ein (Buskotte, 2007, S. 72).

Oftmals entwickelt sich die Gewaltspirale auf eine Weise, dass die Phasen der Gewaltanwendung an Häufigkeit und Schwere zunehmen und die Phasen der Ruhe immer kürzer werden (Buskotte, 2007, S. 69). Die Frau fühlt sich immer schuldiger und der Mann immer stärker. Der Ausstieg aus der Spirale wird auf diese Weise immer schwieriger (Frauenhaus Luzern, o. J.).

Der beschriebene Zyklus der Gewalt ist ein häufig anzutreffendes Muster bei Häuslicher Gewalt. Wie weiter oben beschrieben, kann die Gewalt aber auch nach anderen Mustern verlaufen oder die Frau kann bereits nach dem ersten Gewaltvorfall aus der Gewaltbeziehung aussteigen. Häusliche Gewalt bedeutet jedoch immer, dass das eigene Zuhause keinen schützenden Rahmen darstellt, dass andauernd mit erneuten Gewaltausbrüchen gerechnet werden muss und dadurch für die betroffenen Frauen ein permanenter Stresszustand entsteht

(Buskotte, 2007, S. 72, 83). Häusliche Gewalt bewirkt häufig körperliche Schäden von Hämatomen bis zum Tod. Manchmal wendet der Partner die physische Gewalt auch bewusst so an, dass keine körperlichen Folgen sichtbar sind oder der psychische Druck und die Angst werden durch "blosse" Androhung von Gewaltanwendung erzeugt. In allen Fällen sind neben den physischen Folgen auch psychische und soziale Folgen erkennbar, auf welche im folgenden Kapitel eingegangen wird (Gabriel, 2004, S. 24).

3.2 Psychosoziale Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Betroffenen

Das Erleben von Gewalt ist ein traumatisches Ereignis, da durch den Gewaltakt Leib und Leben in Gefahr sind und in der Regel die gewohnten Anpassungsstrategien zum Schutz derselben scheitern (Herman, S. 53f). „Psychisches Trauma ist das Leid der Ohnmächtigen. Das Trauma entsteht in dem Augenblick, wo das Opfer von einer überwältigenden Macht hilflos gemacht wird. (...) Üben andere Menschen diese Gewalt aus, sprechen wir von Gewalttaten“ (Herman, 2003, S. 53). Das Erleben von Häuslicher Gewalt wird somit immer das Gefühl von Sicherheit und Vertrauen beeinträchtigen, auch dann, wenn eine Frau sich erfolgreich der Gewalt entziehen und Ohnmacht und Hilflosigkeit überwinden kann (Gabriel, S. 2004, S.39).

Häusliche Gewalt kann für die betroffene Frau vielfältige körperliche, psychische und soziale Folgen haben, deren konkrete Auswirkungen durch die Intensität und die Dauer der erlebten Gewalt, durch individuelle und sozioökonomische Ressourcen sowie von gesellschaftlichen und politischen Faktoren beeinflusst werden. Im Folgenden wird auf mögliche psychosoziale Auswirkungen Häuslicher Gewalt eingegangen. Je nach aktueller Lebenssituation und je nach Lebensgeschichte können die im Folgenden erläuterten Auswirkungen vorliegen und unterschiedliche Intensität annehmen.

3.2.1 Psychische Auswirkungen

Angst ist ein regelmässiger Begleiter von gewaltbetroffenen Frauen. Die Angst, dass der Partner erneut gewalttätig wird, kann zu einem permanenten Alarmzustand führen. Da sich die Gewalt im eigenen Zuhause ereignet, bieten auch die eigenen vier Wände keine Sicherheit mehr (Buskotte, 2007, S. 83). Auch nach der Trennung kann das gewalttätige Verhalten des Partners bestehen bleiben, während der Trennung ist dieses sogar häufig noch stärker. Aus diesem Grund bedeutet auch eine Trennung nicht in jedem Fall das Ende der Gefahr weiterer Gewalttaten und folglich auch kein Ende der Angst (Dutton, 2002, S. 92). Dementsprechend sind auch Versuche, etwas gegen die Gewalt zu unternehmen, mit Angst verbun-

den (Buskotte, 2007, S. 86). Die Angst kann auf andere Situationen übergreifen, welche an die Situation der Gewalt durch den Partner erinnert, wie z.B. das Hören einer lauten Stimme oder das Zuschlagen einer Türe (Dutton, 2002, S. 94).

Schlafstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten sind eine häufige Folge Häuslicher Gewalt und wirken sich auf die Verrichtung alltäglicher Tätigkeiten aus (Dutton, 2002, S. 94f).

Wie weiter oben beschrieben, kommt es in der Dynamik Häuslicher Gewalt oft zu einer Abschiebung der Verantwortung auf die Frau, wodurch die Frau *Schuldgefühle* empfindet. Sie bemüht sich demzufolge, weitere Gewaltausbrüche zu vermeiden, indem sie versucht, ihrem Partner "alles recht zu machen" und keine weiteren Eskalationen "zu provozieren". Kommt es dann doch wieder zu Gewalttätigkeiten, kann es sein, dass sich die Frau Vorwürfe macht, weil sie die Gewalt nicht verhindern und ihren Mann nicht ändern konnte (Buskotte, 2007, S. 86).

Von Gewalt betroffen zu sein, ist mit *Scham* behaftet. Aber auch die Abhängigkeit zum gewalttätigen Partner und der Wunsch, diese Beziehung weiter fortzusetzen, löst Scham aus. Dies macht die Suche nach Hilfe und das öffentlich machen des Erlebten schwierig (Gabriel, 2004, S. 43).

Langandauernde Häusliche Gewalt kann die *Vorstellung der Vergeblichkeit und/oder von eingeschränkten Alternativen* hervorrufen. Viele Frauen haben gelernt, dass ihre aktiven Versuche, etwas gegen die Gewalt zu unternehmen, vom Täter bemerkt werden und gravierende Folgen haben. Insbesondere dort, wo der Partner seiner Frau totale Unterwerfung aufzwingen konnte, bedeutet Initiative Ungehorsam und ist dementsprechend gefährlich. Jede Eigeninitiative birgt somit das Potenzial weiterer Gewalttaten (Herman, 2003, S. 128f). Das gehorsame Entgegenkommen wird oft als wirksame Strategie betrachtet, um sich zu schützen und das Ausmass der Gewalt so gering wie möglich zu halten (Dutton, 2002, S. 100f).

Die traumatischen Ereignisse können das *Bewusstsein des eigenen Wertes* zerstören. Das Selbstbild entsteht im Verhältnis zu den Mitmenschen und wird auch dadurch aufrechterhalten. Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und der damit einhergehenden nicht Beachtung der Meinung des Opfers stellt einen Angriff auf die Autonomie der betroffenen Frau dar. Mit den Gewalttaten zeigt der Täter seine Missachtung der Autonomie und der

Würde der Frau und bewirkt dadurch den Verlust des fundamentalen Selbstgefühls (Herman, 2003, S. 77ff).

Die *Vorstellung vom Sinn der Welt* - von einer Welt in der das, was geschieht, einen Sinn macht - ist ein kognitives Schema, das Stabilität verleiht. Gewalterlebnisse durch eine Person, von der Liebe erwartet wird, zerrütten diese Vorstellung der Sinnhaftigkeit und können einen *Verlust dieses kognitiven Schemas* herbeiführen. Frauen, die Häusliche Gewalt erleben, versuchen daher oft krampfhaft die erlebte Gewalt mit der vermeintlichen Liebe des Partners in Einklang zu bringen und darin einen Sinn zu sehen (Dutton, 2002, S. 100).

Eine auffällige und häufige Reaktion auf Häusliche Gewalt ist die verstärkte *Bindung und Abhängigkeit zum Täter*. Diese Reaktion wird auch *Stockholmsyndrom* oder *traumatische Verstrickung* genannt und wurde erstmals in Bezug auf Geiselnahmen analysiert. Die anfängliche emotionale Bindung, die sich in Liebesbeziehungen entwickelt, kann sich aufgrund der erlebten Häuslichen Gewalt zu einer Intensität entwickeln, die problematisch wird, da die soziale Isolation und das verminderte Selbstwertgefühl die Abhängigkeit gegenüber dem Täter verstärken (Dutton, 2002, S. 103). Dadurch, dass der Täter derjenige ist, der das Opfer, wenn auch nur vorübergehend, von der Gewalt befreit oder ausgesprochene Drohungen doch nicht ausführt, kann er auch als Retter erscheinen. „Wer immer wieder Angst und dann die vorläufige Rettung erfährt, entwickelt manchmal - insbesondere in der Isolation der Liebesbeziehung - eine intensive, fast verehrungsvolle Abhängigkeit...“ (Herman, 2003, S. 130). In diesen Situationen können *Täterintrojekte* entstehen. Das Opfer geht eine Koalition mit dem Täter ein und identifiziert sich mit diesem, wodurch das Opfer die Sicht des Täters übernimmt. Hinter der Koalition mit dem Täter steht die Hoffnung, dass dieser durch das „Bündnis“ keine Gewalt mehr ausübt (Greber, 2007, S. 178f).

Vermeidungsreaktionen sind eine sehr oft anzutreffende Reaktion auf Gewalt. Sie beinhalten unterschiedliche Strategien, welche alle zum Ziel haben, die Gewalt und deren Folgen nicht bewusst wahrnehmen zu müssen: Gedächtnisverlust, Verleugnung, Verharmlosung oder Vermeidung der Thematisierung der Häuslichen Gewalt (Dutton, 2002, S. 93). Die Anwendung dieser Strategien kann die Wirklichkeit erträglicher machen (Herman, 2003, S. 124)

Rückzugsstrategien können bei Frauen, welche über längere Zeit Häusliche Gewalt erfahren eine Form der Anpassung sein. Es ist eine Anpassung an eine Situation, in der es hauptsächlich nur noch darum geht, die körperliche Unversehrtheit zu bewahren und in der die Erfahrung besteht, dass Aktivität Gewalt zur Folge haben kann. Die dabei erfolgende Einschränkung

kung in vielen Lebensbereichen wie z.B. Freundeskreis, Beschäftigung, Gedanken und Gefühle wird zu einem grossen Hindernis, um sich nach dem Ausbruch aus der Gewaltsituation wieder selbständig im Leben zurechtzufinden. Die Rückzugstrategien können „zur Verarmung der unterdrückten psychischen Fähigkeiten“ führen (Herman, 2003, S. 124).

Personen, die einem sehr starken traumatischen Erlebnis oder wiederkehrend traumatischen Situationen ausgesetzt sind oder waren, können das traumatische Ereignis im Schlaf- oder Wachzustand wieder erleben. Dieses Phänomen wird *Intrusion* genannt. Das Wiedererleben wird durch Ereignisse, Geräusche, Gerüche, etc. ausgelöst, welche an das traumatische Ereignis erinnern. Das imaginäre Wiedererleben kann dieselben Gefühle auslösen, die beim traumatischen Ereignis vorhanden waren (Herman, 2003, S. 58). Das Wiedererleben kann in Form von inneren Bildern, Alpträumen, Körpergefühlen und Gedanken geschehen (Dutton, 2002, S. 93).

In einigen Fällen kann man die psychischen Auswirkungen in die Kategorie „Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)“ einordnen. In anderen Fällen können die psychischen Folgen auf das traumatische Erlebnis nicht mithilfe der Diagnose PTBS klassifiziert werden und erhalten z.B. den Namen „majore Depression“ oder „generalisierte Angststörung“. Dutton vermerkt, dass im Gegensatz zur Diagnose PTBS bei letzteren Diagnosen der Tatsache, dass die psychischen Reaktionen ebenfalls Folgen der Häuslichen Gewalt sind, zu wenig Rechnung getragen wird (Dutton, 2002, S. 106ff).

Das Trauma selbst, das heisst, das traumatische Ereignis, wird in Typ-I-Trauma und Typ-II-Trauma eingeteilt. Erstere sind einmalige traumatische Ereignisse, Typ-II bezieht sich auf lang andauernde und wiederkehrende Ereignisse. Langanhaltende traumatische Erfahrungen, welche willentlich herbeigeführt werden, führen eher zu stärkeren und chronischen psychischen Auswirkungen (Schmid, 2007, S. 60). Herman stellt diesbezüglich fest:

„Bei Menschen, die über eine lange Zeit immer wieder traumatischen Erfahrungen ausgesetzt waren, kommt es zu einer heimtückischen, fortgeschrittenen Form der Posttraumatischen Belastungsstörung, die die Persönlichkeit verändert und zerstört. Wer Opfer eines einmaligen, akuten Traumas wird, fühlt sich nach dem Erlebnis manchmal, als wäre er „nicht er selbst“. Wer ein chronisches Trauma erlitten hat, fühlt sich unwiderruflich anders oder verliert jegliches Gefühl für sich selbst“ (2003, S. 122).

3.2.2 Psychosoziale Auswirkungen

Die psychischen Folgen auf die traumatischen Erlebnisse und die Machtausübung des gewalttätigen Partners können zu einer Beeinträchtigung der Interaktion mit der Umwelt sowie zu sozialer Isolation und finanzieller Abhängigkeit führen.

Das Erleben Häuslicher Gewalt beeinträchtigt die *Interaktionen mit der Umwelt*. So fehlen z.B. aufgrund psychischer Auswirkungen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten und Angst oftmals die Ressourcen, um den Anforderungen der unterschiedlichen Lebensbereiche gerecht zu werden (Dutton, 2002, S. 99). Die Anspannung, welche durch die Erwartung weiterer Gewalttaten ausgelöst wird, kann eine schwere Erschöpfung bewirken, welche die Bewältigung von Alltagsaufgaben, wie z.B. Kindererziehung oder Erwerbstätigkeit erschweren oder gar verunmöglichen (Buskotte, 2007, S. 83).

Die Erfahrung, dass die eigenen Grenzen durch den Partner verletzt werden, kann am Glauben rütteln, dass das eigene Selbst in Beziehung zu anderen Menschen gewahrt werden kann. Es entstehen Selbst- und Fremdzweifel, welche den *sozialen Rückzug* fördern. Gleichzeitig besteht jedoch weiterhin das Bedürfnis nach Schutz durch vertraute Personen. Dies kann intensive und instabile Beziehungen zur Folge haben. Häusliche Gewalt kann somit neben dem eigenen Selbst auch die sozialen Bindungen zerstören oder zumindest beeinträchtigen (Herman, 2003, S. 77-84). Der soziale Rückzug steht jedoch auch direkt mit der Machtausübung des gewalttätigen Partners in Zusammenhang. Um seine Machtposition zu stärken, unterbindet dieser durch psychischen Druck und Drohungen oftmals soziale Kontakte zu Freunden und Verwandten (Gabriel, 2004, S. 45).

Mit demselben Ziel werden der Frau oftmals keine Erwerbsarbeit und somit auch *keine finanzielle Unabhängigkeit* zugestanden (Herman, 2003, S. 114). Diesen Forderungen des Partners leisten die betroffenen Frauen oftmals Folge, um weitere Konflikte und Eskalationen zu vermeiden. Da es sich um einen schleichenden Prozess handelt, werden sie sich oft viel zu spät Bewusst, in welchem hohem Mass sie Zugeständnisse gemacht und dadurch ihre Unabhängigkeit eingebüsst haben (Gabriel, 2004, S. 39ff). Das Suchen und/oder der Erhalt einer neuen Arbeitsstelle kann v.a. nach lang andauernder Gewalterfahrung aufgrund des psychischen Stresses und des verminderten Selbstwertgefühls erschwert sein (GiG-net, 2008, S. 63).

Wenn Unterstützung durch das soziale Umfeld sowie die finanzielle Sicherheit fehlen, wird die Trennung vom gewalttätigen Partner erschwert (Dutton, 2002, S. 119). „Der Ausstieg aus

der Gewaltspirale ist für die Betroffenen wegen der engen Verknüpfung von emotionaler, wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit schwierig“ (Chu, 2008, S. 70).

3.2.3 Die Situation von Migrantinnen

Das Erleben Häuslicher Gewalt wirkt sich bei Migrantinnen nicht grundsätzlich anders aus als bei Schweizer Frauen. Die Auswirkungen sowie die Reaktionen sind wie bei allen Frauen vielfältig und bedingt durch eine Reihe von Faktoren aus der individuellen Geschichte, dem spezifischen aktuellen Umfeld und Gegebenheiten der Gegenwart sowie den Zukunftsperspektiven jeder einzelnen Frau. Die Migration ist jedoch ein Faktor, durch den die Frauen zusätzlichen Stressoren ausgesetzt sein können, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

Bisherige Verhaltensstrategien, Norm- und Wertvorstellungen können nicht eins zu eins in die Aufnahmegesellschaft übernommen werden. In praktisch allen Lebensbereichen muss einerseits ein Trauerprozess um das Zurückgelassene sowie ein Lernprozess stattfinden, um sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden. Migration ist mit einer Redefinition der eigenen Identität, von Werten und Normen verbunden (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2008, S. 12). „Migration ist mehr als seine Heimat, sein Geburtsland zu verlassen; es bedeutet vertraute - auch stützende - Systeme zu verlassen und sich in neue hineinzufinden“ (Eimmermacher, Lafranchi & Radice von Wogau, 2004, S.9). Der familiäre Zusammenhalt und die Traditionen der Herkunftsgesellschaft nehmen daher oftmals einen wichtigen Stellenwert ein. Sie bieten Unterstützung zu einem Zeitpunkt, wo die Anforderung besteht, sich in einer anders funktionierenden Gesellschaft zu orientieren und sich darin zu behaupten (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2008, S. 11).

Der eigene Familien- und Bekanntenkreis ist oftmals im Heimatland, soziale Netze in der Aufnahmegesellschaft müssen neu entstehen. Die durch die Häusliche Gewalt oftmals bewirkte soziale Isolation wird durch die Migration noch verstärkt und Ehemann und Kinder sowie der Verwandtenkreis des Ehemannes können so zum zentralen Bezugspunkt werden (Lehmann, 2008a, S. 39, 52). Werden allfällige Trennungsabsichten durch die Verwandten nicht unterstützt, kann die Trennung dazu führen, dass die Frau und ihre Kinder ohne Beziehungsnetz in einem relativ fremden Land den Alltag meistern müssen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2008, S.11). Wenn die Familie der betroffenen Frau gegen die Trennungsabsichten der Frau ist, erschwert dies den Entscheid, der Beziehung zum gewalttätigen Partner ein Ende zu setzen. Lehmann berichtet von Frauen, deren eigene Familie in der Trennung einen Verlust der Ehre sieht und daher möch-

te, dass sie beim Partner bleibt. Einige Frauen berichten auch von Druck und Zwang seitens der Familie, die Ehe fortzuführen (2008a, S. 54).

Handelt es sich um Heiratsmigration, besteht oftmals ein Gefälle bezüglich sozialer Ressourcen, da einer der Ehepartner schon länger in der Aufnahmegesellschaft anwesend ist. Bei der Heirat mit einem Partner ohne Migrationshintergrund entsteht eine besonders grosse Differenz bezüglich Status und Integration in die hiesige Gesellschaft (Lehmann, 2008a, S. 39). Lehmann erwähnt, dass sowohl ausländische als auch einheimische Partner wissen, wie sie ihre Machtbeziehung durch Ausnutzung dieser Abhängigkeit aufrechterhalten können. Dazu gehört die bereits erwähnte Unterbindung sozialer Kontakte, bzw. die Verhinderung des Aufbaus eines neuen sozialen Netzes in der Aufnahmegesellschaft (2008a, S. 53). Auch das Verbot Sprachkurse zu absolvieren hat zum Ziel, die Unabhängigkeit zu verhindern. Die fehlende Kenntnis der Landessprache erschwert es den Frauen, sich Informationen über ihre rechtliche Situation sowie über mögliche Hilfsangebote zu verschaffen (Schmid, 2007, S. 59). Auch das fehlende Wissen über hiesige rechtliche Bestimmungen wird von den Partnern oftmals ausgenutzt, um Druck auszuüben. Dies kann in Form von Drohungen bezüglich einer Ausweisung und/oder der Trennung von den Kindern geschehen. Teilweise sind Drohungen wie z.B. die Möglichkeit einer Ausweisung real, teilweise erhält die Frau durch ihren Partner auch falsche Informationen zu rechtlichen Bestimmungen (Lehmann, 2008a, S. 53; Frauennottelefon Winterthur, 2008, S. 7). In einigen Ländern erhält der Ehemann bei einer Scheidung automatisch die Kinder. Bei fehlender Kenntnis der schweizerischen Gesetzgebung haben die Frauen daher oft Angst, ihre Kinder zu verlieren (Kazantzidou, 2005, S. 54).

In diesem Kapitel wurde der Fokus auf das individuelle Erleben der Gewalt seitens der betroffenen Frauen gerichtet. Im Hinblick darauf, dass Menschen Teil sozialer Systeme sind und dass zwischen einzelnen Menschen und den sozialen Systemen wechselseitige Beeinflussung besteht, muss auf beiden Ebenen Erklärungswissen vorhanden sein, um ein soziales Problem ausreichend verstehen zu können. Im folgenden Kapitel wird daher der Fokus weg vom einzelnen Individuum hin zum Umfeld, in dem es sich bewegt, gerichtet.

4. Erklärungswissen zu Häuslicher Gewalt - strukturelle und diskursive Ebene

Häusliche Gewalt ereignet sich zwischen Individuen und hat entsprechend vielfältige individuelle Ursachen und Auswirkungen. Die Gewalt, welche im privaten Heim ausgeübt wird, ist jedoch auch eingebettet in ein gesellschaftliches und politisches System. Um Häusliche Ge-

walt verstehen zu können, reicht es somit nicht aus, die Gegebenheiten aus der individuellen Perspektive zu betrachten. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel erläutert, inwiefern strukturelle und diskursive Gegebenheiten Ursachen und Auswirkungen Häuslicher Gewalt beeinflussen. Als Erstes erfolgt die Auseinandersetzung mit der Thematik "Gewalt im Geschlechterverhältnis". Danach wird anhand des Konzepts "Intersektionalität" auf die spezifische Situation von Migrantinnen eingegangen. In beiden Teilen wird sowohl der Zusammenhang Häuslicher Gewalt mit der Struktur des Staates und der Gesellschaft sowie mit der symbolischen Ebene des dominanten gesellschaftlichen Diskurses in Verbindung gebracht.

4.1 Gewalt im Geschlechterverhältnis

Die öffentliche Thematisierung von und Sensibilisierung für weibliche Opfer Häuslicher Gewalt wurde in den 70er Jahren durch die Frauenbewegung betrieben und erreicht. Mit dem Begriff "Gewalt gegen Frauen" hat die Bewegung nicht nur auf die überdurchschnittlich hohe Zahl weiblicher Opfer von Häuslicher Gewalt sondern auch auf die strukturellen Bedingungen aufmerksam gemacht, in welche Häusliche Gewalt eingebettet ist (Kavemann, 2002, S. 13). Es wird davon ausgegangen, „dass die Ursachen der von Männern gegen Frauen gerichteten Gewalt in der hierarchischen Struktur des Geschlechterverhältnisses verankert ist“ (Dackweiler & Schäfer, 2002, S. 15) und „einzelne Männer aus dieser gesellschaftlichen Ungleichheit einen Verfügungsanspruch auf Unterordnung von Frauen ihnen gegenüber ableiten“ (Kavemann, 2002, S. 13). Im Rahmen der feministischen sozialwissenschaftlichen Gewaltdiskussion entstand in den 90er Jahren der Begriff "Gewalt im Geschlechterverhältnis". Darin enthalten ist ebenfalls die Grundannahme, dass Häusliche Gewalt in einem engen Zusammenhang zu strukturellen Benachteiligungen von Frauen steht (Dackweiler & Schäfer, 2002, S. 15).

Mit der Industrialisierung ist die Trennung von bezahlter Arbeit im öffentlichen Raum und unbezahlter Arbeit im privaten Heim entstanden. Die Arbeitsteilung wurde gesetzlich verankert und sah vor, dass der öffentliche Raum, wo die bezahlte Erwerbstätigkeit stattfindet, Männerdomäne ist. Den Frauen wurde die unbezahlte Haushalt- und Reproduktionsarbeit zugewiesen. Weiter wurde ebenfalls auf gesetzlicher Ebene der Machtanspruch des Mannes über seine Frau verankert. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist bis heute durch Spuren dieses Prozesses gekennzeichnet. Obwohl Frauen vermehrt auf dem bezahlten Arbeitsmarkt tätig sind, ist die strukturelle Benachteiligung nach wie vor vorhanden: "Typische" Frauenberufe sind schlechter bezahlt und verfügen über ein geringeres gesellschaftliches Prestige (Gross, 2008, S. 25ff). Unbezahlte Reproduktionsarbeit wird weiterhin zum größten Teil von Frauen übernommen (Bundesamt für Statistik, 2009, S. 19) und wird dabei

nur begrenzt im System der sozialen Sicherheit berücksichtigt. Frauen, welche den grössten Teil der Reproduktionsarbeit übernehmen, sind durch den Staat weiterhin weniger gegen soziale Risiken geschützt und dadurch oftmals finanziell vom Ehemann abhängig. Sauer vermerkt hierzu, dass Strukturen Verletzungsoffenheit und Verletzungshandeln generieren können. Es ist diese Verletzungsoffenheit, welche schliesslich das Gewaltpotenzial der besagten Struktur ausmacht. Sauer unterscheidet dabei verschiedene Ebenen der Gewalt im Geschlechterverhältnis und erwähnt neben der physischen Gewalt u.a. auch ökonomische und soziale Unsicherheit, welche z.B. durch schlechtere Löhne, schlechterem Zugang zum System der sozialen Sicherheit, respektive Abwertung von Kinderbetreuung gegeben ist. Das potenzielle Gewaltverhältnis kann erst mit einer Gleichstellung in all diesen Bereichen aufgehoben werden (2002, S. 82-95).

Diese Perspektive der Gewalt im Geschlechterverhältnis wird aufgrund seines einseitigen Fokus' auf die strukturelle Ebene sowie die Existenz "der" Frau als Opfer durch poststrukturalistische feministische Ansätze kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Analyse der Ungleichheiten auf die Situation von weissen, westlichen, heterosexuellen Frauen richtet. Dadurch werden Frauen als eine homogene Gruppe dargestellt, was den Ausschluss von anderen Frauen bewirkt, welche eine differente Realität leben. Die Situation von "Women of Color", Migrantinnen, Transgender, Intersexuelle, etc. wird dabei nicht genügend berücksichtigt. Durch poststrukturalistische Theorien wie die "Queeren" und die "Postkolonialen" Theorien fand mit dem Element der Sprache die symbolische Ebene des Geschlechterdiskurses Eingang in die Forschung über das Geschlechterverhältnis. Anstelle des Blicks auf eine starre Struktur wird dabei das dynamische Element der Sprache fokussiert (Gross, 2008, S. 30-35).

Butler, eine Vertreterin der Queeren Theoriepositionen, betont, dass der Geschlechterdualismus mit seinen entsprechenden weiblichen und männlichen Identitäten nicht a priori gegeben ist, sondern vielmehr durch diskursive Zuschreibungen entsteht. Die Bedingungen der Hierarchie zwischen den Geschlechtern entstehen somit erst mit der diskursiven Festlegung von "Frau" und "Mann" (Gross, 2008, S. 48; zit. nach Butler, 1997, S. 29). Butler postuliert die Notwendigkeit einer Differenzierung der Kategorie "Frau", um dadurch das Fundament der Hierarchie zwischen den Geschlechtern - die vorgegebene Definition von "Frau" - zu eliminieren (Gross, 2008, S. 58f; zit. nach Butler, 1993, o. S.). Ohms erwähnt in Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, dass durch die verallgemeinerte Zuschreibung der Tätereigenschaft zu den Männern und der Opfereigenschaft den Frauen Kollektivsubjekte entstehen können, welche Frauen als passive Objekte darstellen, die der Gewalt hilflos ausgeliefert sind. Auf diese Weise wird die Handlungsfähigkeit von Frauen in Frage gestellt. Ein Diskurs,

der Häusliche Gewalt als Männergewalt gegen Frauen definiert und Frauen in der Opferposition belässt, leistet auf diese Weise einen Beitrag zur Verfestigung der Geschlechterstereotypen (2007, S. 228-232).

Die Postkolonialen Positionen entstanden in den USA durch die "Black Feminists" und "Women of Color". Ihre Kritik galt wie bei den Queeren Theoriepositionen der als universal konstruierten Gruppe "Frau". Gross vermerkt:

„Diese Benennung hat normative Effekte und schafft erst eine Gruppe, die durch die Benennung homogenisiert wird. Auch vom feministischen Standpunkt aus wird somit die Vereinheitlichung von Frauen fortgeschrieben und Differenzen zwischen Frauen ausgeblendet. Dabei produziert die diskursive Produktion jedoch nicht nur eine Gruppe, in der differente Subjektpositionen eingeschlossen und homogenisiert werden, sondern sie produziert zugleich auch folgenreiche Ausschlüsse“ (2008, S. 61).

Die Perspektive von Minoritäten wird in dieser Konstruktion von "Frau" nicht berücksichtigt. Postkoloniale Positionen setzen das Augenmerk auf die Durchkreuzung von Rassismen und Feminismen, um auf diese Weise den „weissen wissenschaftlichen und politischen Blicken differente Subjektivitäten und komplexe Heterogenitäten von Gesellschaft entgegenzusetzen“ (Lehmann, 2008a, S. 67ff). Im Gegensatz zum ebenfalls einseitigen Blickwinkel auf den Diskurs seitens der Queeren Theoriepositionen wird hier die Verwobenheit zwischen Struktur und Diskurs analysiert. Diese vielseitigen Relationen zwischen verschiedenen Kategorien wie Rasse, Geschlecht und Klasse werden mit dem Konzept der Intersektionalität erfasst (Gross, 2008, S. 59-68, 74). Dieser Blickwinkel wird im anschließenden Kapitel in Bezug auf Migrantinnen, eingehender analysiert.

Die Ursachen von Gewalt sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen, wobei diese sich nicht gegenseitig ausschliessen, sondern sich vielmehr ergänzen. Die strukturelle und symbolische Ebene von hierarchischen Machtverhältnissen bedingen sich gegenseitig (Gross, 2008, S. 77). Mäder erwähnt im Zusammenhang mit struktureller Gewalt, dass dieser Begriff auf gesellschaftliche Voraussetzungen hinweist, welche bestimmte Personengruppen benachteiligen. Strukturelle Gewalt meint somit strukturelle Bedingungen der Gewalt. Die Benennung dieser Art von Gewalt macht es möglich, diese wenn nicht zu überwinden, so doch zu verringern (Mäder, 2005, S. 162). Genau dies hat die Frauenbewegung erreicht. Das klare Benennen geschlechterspezifischer Benachteiligungen durch die Frauenbewegung und durch die feministische Wissenschaft hat dazu geführt, dass auf politischer Ebene einiges zur Verringerung des bestehenden Machtgefälles sowie zum Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen unternommen wurde. Die hierarchischen Verhältnisse zwischen den Geschlechtern waren

bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Schweizerischen Gesetzgebung verankert: Bis 1970 hatten Schweizer Frauen auf eidgenössischer Ebene kein Stimm- und Wahlrecht, erst 1978 erhielten Frauen die gleichberechtigte elterliche Sorge über die Kinder, 1981 wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung auf Verfassungsebene verankert und bis 1988 war der Mann von Gesetzes wegen Oberhaupt der Familie und die Frau verpflichtet, den Haushalt zu führen (Verein Humanrights.ch, 2009a). 1985 wurde die Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand vom Bundesrat noch explizit abgelehnt. Die Begründung lautete, dass die strafrechtlichen Ermittlungen zur Beweislage einer Straftat mit einer derart schweren Strafandrohung für den weiteren Fortbestand einer Ehe nicht förderlich wären. Bei nicht intakten Ehen bestehe indes die Gefahr, dass die Frau die Anschuldigung für die Trennungs- oder Scheidungsklage missbrauchen würde (Cottier, 2009). Durch die Konstruktion einer staatsfreien Privatsphäre liessen „Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung (...) sowohl körperliche Gewalt wie auch Verfügungsgewalt im Nahbereich der Familie im toten Winkel und legten damit die Basis für weitere Geschlechterherrschaft und Geschlechtergewalt“ (Sauer, 2002, S. 94). Erst seit 2004 werden Gewalttaten, welche in der Privatsphäre der Ehe ausgeübt werden, als Officialdelikt behandelt und damit den ausserehelichen Straftaten gleichgestellt. Die vollständige Gleichstellung zu Officialdelikten ausserhalb des privaten Bereichs ist jedoch auch heute nicht erreicht, besteht doch für gewaltbetroffene Frauen die Möglichkeit, die Einstellung des Strafprozesses zu beantragen (Mösch Payot, 2009, S. 35). Seit 2007 ist die Gewaltschutznorm Bestandteil der Gesetzgebung (Art. 28b ZGB) und in den letzten Jahren sind in den meisten Kantonen Gewaltschutzgesetze erlassen worden (Eggenberger & Haeberli, 2005, S. 38). Mit der Einführung dieser Gesetze wird seitens des Staates signalisiert, dass Gewalt im privaten Bereich nicht geduldet wird und weitaus mehr als eine private Angelegenheit ist. „Die Bewegung gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis war nicht erfolgreich in dem Sinne, dass diese Gewalt nicht mehr vorkommt, aber sie hat erreicht, dass sie von einer wachsenden Anzahl von Professionellen und Betroffenen als nicht mehr duldbar wahrgenommen wird“ (Kavemann, 2002, S. 21).

4.2 Häusliche Gewalt an Migrantinnen - Intersektionalität

Im öffentlichen Diskurs wird Häusliche Gewalt an Migrantinnen oftmals mit ihrer „Kultur“ in Verbindung gebracht. Vorherrschend ist dabei das Konzept der Kulturdefizithypothese, welches in den 70er Jahren entstanden ist. Nach diesem Konzept verfügen Personen über eine kulturelle Identität, welche durch die Zugehörigkeit zu einer Nation bedingt ist. Diese kulturelle Identität wird besonders oft in Bezug auf das Geschlechterverhältnis diskutiert. Entstanden ist das bis heute vorherrschende Bild der unterdrückten Migrantin, welche aufgrund ihrer Herkunft und ihres Geschlechts patriarchalen Verhältnissen wehrlos gegenüber

steht und die es aufgrund dessen zu schützen gilt. Ausserhalb der Diskussion bleibt oftmals die Tatsache, dass die Gewalt auch von Männern der Aufnahmegesellschaft ausgeübt wird und dass Migrantinnen im Aufnahmeland auch strukturellen Benachteiligungen ausgesetzt sind (Lehmann, 2008a, S. 29f, 58). Die Auslegung des Begriffs "Kultur", welche diesen Erklärungen zugrunde liegt, berücksichtigt somit weder die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Angehörigen einer bestimmten Nation noch bringt sie diese Lebensrealitäten in einen spezifischen historisch und sozial strukturierten Kontext (Kalpaka, 2004, S. 33).

Lehmann hat in einer Studie über gewaltbetroffene Migrantinnen festgestellt, dass diese das Erleben Häuslicher Gewalt mit weiteren Gewalt- und Unterdrückungserfahrungen sowohl im Herkunfts- als auch im Aufnahmeland in Zusammenhang bringen, welche durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation oder sozialen Klasse bedingt sind. Das individuelle Erleben Häuslicher Gewalt ist ferner von der persönlichen Geschichte jeder einzelnen Frau abhängig (Lehmann, 2008b, S. 4). Um der Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen gerecht zu werden, reichen somit weder die Analyse der Kategorie Geschlecht noch Erklärungen, welche sich an stereotypen kulturellen Zuschreibungen orientieren.

Um die komplexen Relationen zwischen Diskriminierungen aufgrund verschiedener Kategorien wie Klasse, Geschlecht und Ethnie erfassen zu können, werden diese in der Forschung vermehrt in ihrer wechselseitigen Beziehung zueinander analysiert. Die einzelnen Kategorien können sich gegenseitig verstärken, abschwächen oder verändern (Winker & Degele, 2009, S.10). So wird z.B. die Möglichkeit der Problembewältigung durch Unsicherheiten bezüglich Aufenthaltsstatus, Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, alltäglichen Rassismuserfahrungen oder fehlenden Deutschkenntnissen beeinträchtigt und hat dementsprechend auch Auswirkungen in Bezug auf den Umgang mit der erlebten Gewalt. Die traumatischen Ergebnisse werden durch sekundäre Viktimisierungserfahrungen ausserhalb des privaten Umfeldes zugespitzt. Das Umfeld, welches Frauen umgibt, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind und einer Minoritätengruppe angehören, muss daher auf verschiedenen Ebenen analysiert werden (Lehmann, 2008a, S.55, 67-76).

Zu den Ausführungen in Bezug auf Gewalt im Geschlechterverhältnis im vorangehenden Kapitel wird daher im Folgenden die Erfahrung Häuslicher Gewalt von Migrantinnen vor dem Hintergrund der Kategorie "Nationalität/Ethnie" sowohl auf der strukturellen als auch auf der diskursiven Ebene aufgezeigt. Bei Ersterem wird auf die Häusliche Gewalt im Kontext struktureller Benachteiligungen aufgrund des Migrantinnenstatus' in der Schweiz eingegangen. Bei der diskursiven Ebene wird die Häusliche Gewalt im Kontext des dominanten gesellschaftlichen Diskurses über Migrantinnen erläutert.

4.2.1 Strukturelle Benachteiligungen

Aufgrund struktureller Gegebenheiten sind Migrantinnen in der Schweiz aufgrund ihres Migrantinnenstatus mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt. Im Folgenden wird die Häusliche Gewalt im Kontext der Strukturellen Diskriminierung aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen und anhand der sozioökonomischen Situation von Migrantinnen aufgezeigt.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Einer der Gründe, weshalb Migrantinnen oftmals bei ihrem gewalttätigen Ehemann bleiben, ist die Angst vor dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Diese Angst kann auch bewirken, dass beraterische Unterstützungsangebote sowie rechtliche Massnahmen zum Schutz vor Gewalt oftmals nicht in Anspruch genommen werden (Amnesty International, Schweizer Sektion, 2008, S. 13) oder dass der aufgebaute Plan für eine neue Zukunft ohne Gewalt durch die staatliche Gesetzgebung behindert wird (Kazantzidou, 2009, S. 108). So entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis zum Ehemann aufgrund von ausländerrechtlich bedingten strukturellen Gegebenheiten. Als in den 90er Jahren zwischen Fachgremien, Polizei- und Justizbehörden Diskussionen um die aufenthaltsrechtliche Situation gewaltbetroffener Migrantinnen begannen, wurde seitens der Fachgremien auf diese Situation hingewiesen. Die Interventionen seitens der Fachgremien haben in Art. 50 AuG Einzug gefunden (Bertschi, 2009, S. 43, 49). Im Folgenden werden dieser Artikel sowie weitere rechtliche Bestimmungen AuG darlegt, die für Frauen relevant sind, welche im Familiennachzug in die Schweiz einreisen und danach durch ihren Ehemann Gewalt erleben.

In Art. 42-45 AuG sind die Bestimmungen für den Familiennachzug aufgeführt (Spescha, 2007, S. 124):

- Durch die Heirat erhält die nachgezogene Frau ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. In ihrem Ausweis wird stehen "Aufenthaltszweck: Verbleib beim Ehemann". Dieser Aufenthaltszweck gilt nach AuG als *erfüllt*, wenn die Ehe nicht mehr *gelebt* wird. Das heisst, wenn die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht, verliert die Frau ihr Aufenthaltsrecht.
- Nach fünf Jahren Heirat mit einem Schweizer Bürger oder einem Mann, der über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügt, erhält die Frau ebenfalls eine Niederlassungsbewilligung und somit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, dass nicht mehr an dasjenige des Ehemannes geknüpft ist.

- Verfügt der Ehemann über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung), liegt auch nach fünf Jahren Ehe der Entscheid über ein unabhängiges Aufenthaltsrecht der Ehefrau im Ermessen der Behörden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung auch dann möglich, wenn die Ehe noch nicht fünf Jahre gedauert hat:

- Hierzu sind eine Mindestdauer der Ehe von drei Jahren sowie eine erfolgreiche Integration in der Schweiz erforderlich oder es müssen wichtige persönliche Gründe vorhanden sein, welche den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Als wichtige persönliche Gründe gelten das Erleben Häuslicher Gewalt und die starke Gefährdung der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Art. 50 AuG).
- Gemäss Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sind Polizeirapport, Arztzeugnis, Strafanzeige, strafrechtliche Verurteilung oder Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB Anzeichen für das Bestehen von Häuslicher Gewalt. Als erfolgreiche Integration gelten das Respektieren der Rechtsordnung, der Wille einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und die Landessprache des Wohnortes zu beherrschen (Bertschi, 2009, S. 48).

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women - CEDAW), welcher für die Überwachung der Umsetzung der Frauenrechtskonvention zuständig ist (Verein Humanrights.ch, 2009b), äussert in seinen Empfehlungen seine Besorgnis über die Schweizerische Gesetzgebung, welche das Aufenthaltsrecht der nachgezogenen Frau an den Erhalt der ehelichen Gemeinschaft bindet (CEDAW, 2003, S. 6). Auch im aktuellen Staatenbericht der Schweiz zuhanden der CEDAW wird konstatiert, dass Migrantinnen aus Non-EU/-EFTA-Staaten Häuslicher Gewalt aufgrund der Gesetzgebung besonders ausgeliefert sind und dass das neue Ausländerrecht diesbezüglich nur zum Teil Abhilfe schafft (EDA, 2008, S. 53). Der NGO Schattenbericht erwähnt diesbezüglich, dass die genannte Abhilfe als Kann-Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wurde, was den kantonalen Umsetzungen einen erheblichen Spielraum offen lässt (Amnesty International, Schweizer Sektion, 2008, S. 12).

Das Erfüllen der Bedingungen um nach Art. 50 AuG die aufenthaltsrechtliche Situation zu sichern, ist durch verschiedene Faktoren erschwert. So wird im Schattenbericht zuhanden des Überwachungsausschusses die Anforderung der Erwerbstätigkeit, um dem Kriterium der erfolgreichen Integration zu genügen, bemängelt, da diese bei Frauen, welche Kinderbetreu-

ung und Haushaltarbeit übernehmen, oftmals nicht erfolgt (Amnesty International, Schweizer Sektion, 2008, S. 13). Auch die Gewaltsituation an und für sich stellt ein Hindernis für eine erfolgreiche Integration in die Schweiz dar, da diese oftmals Isolation, Verlust der Selbstachtung, und andauernde Angst bewirkt (Durrer & Hanselmann, 2008, S. 66f). Der Gesetzesartikel betreffend der Gefährdung der Wiedereingliederung im Herkunftsland hilft den Frauen oft nicht weiter, da diese schwer zu beweisen ist und oftmals viel Zeit und Geld erfordert, u.a. für die Anwaltskosten. Diese gesetzliche Praxis bewirkt damit, dass „Migrantinnen ein weiteres Mal in ihrem Selbstwertgefühl und in der Achtung vor sich und den Kindern erschüttert und diskriminiert ...“ werden (Kazantzidou, 2009, S. 108f).

Der Gesetzgeber hat somit ein Ausländergesetz eingeführt, durch welches der Schutz vor Häuslicher Gewalt nur bedingt gewährt wird:

„Migrantinnen sehen sich ... einer potenzierten Gewalt gegenüber, als diese strukturell in der Machtasymmetrie des Geschlechterverhältnisses liegt und sich überdies in mannigfachen Formen personaler Gewalt äussert ... Damit einhergehende Schutzbedürfnisse kann ein Rechtsstaat nicht ausser Acht lassen. Gleichwohl wird er seinen Anspruch auf Kontrolle der Einwanderung nicht preisgeben wollen. Die Abwägung der hier in Frage stehenden Rechtsgüter (Schutz der Frau einerseits, Behauptung der nationalstaatlich definierten Einwanderungspolitik andererseits) findet im Ausländerrecht einen menschenrechtlich fragwürdigen Niederschlag“ (Spescha, 2007, S. 119).

Den oben beschriebenen Bemängelungen wird im Kanton St. Gallen Rechnung getragen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen involvierten Behörden wurde der St. Galler Leitfadens betreffend “Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik“ ausgearbeitet. Das Ziel des Leitfadens ist „die freie Wahl in Bezug auf die Fortsetzung der Ehe belassen, ohne mit dem Erlass fremdenpolizeilicher Massnahmen rechnen zu müssen“ (Ausländeramt St. Gallen, 2008, S. 1). Darin ist vorgesehen, dass gewaltbetroffene Migrantinnen auch dann eine eigenständige Bewilligung erhalten, wenn die Ehe noch nicht drei Jahre gedauert hat. Voraussetzung ist, dass die Rechtsordnung geachtet und keine Scheinehe eingegangen wurde. Weiter wird die Bewilligung an die Bedingung von Integrationsbemühungen, wie z.B. den Besuch eines Sprachkurses gebunden. Der Kanton St. Gallen ist bisher der einzige Kanton, der eine solche Regelung eingeführt hat (Ausländeramt St. Gallen, 2008, S. 2ff).

Sozioökonomische Situation

Wie bereits erwähnt, besteht für Frauen aufgrund von Lohnungleichheit und unbezahlter Kinderbetreuungsarbeit eine strukturelle Benachteiligung in Bezug auf sozioökonomische Ressourcen. Migrantinnen sind zusätzlichen strukturellen Benachteiligungen ausgesetzt, welche sich auf ihre sozioökonomische Situation auswirken. In Kapitel 3.1.2 wurde aufge-

zeigt, dass finanzielle Abhängigkeit vom Partner sowohl ein Risikofaktor für als auch eine Folge von Häuslicher Gewalt ist. Fehlende finanzielle Ressourcen tragen wesentlich dazu bei, dass Frauen den gewalttätigen Ehemann nicht verlassen (Lehmann, 2008a, S. 68).

Migrantinnen, die in der Schweiz leben, sind bezüglich sozioökonomischer Ausstattung oftmals schlechter gestellt als Frauen mit einem Schweizer Pass. Der aktuelle NGO Schattenbericht zuhanden des CEWA erwähnt:

„AusländerInnen sind in der Schweiz doppelt so oft ‘working poors’ wie SchweizerInnen, verfügen in der Regel über einen niedrigeren Bildungs- und Berufsstatus und nehmen signifikant weniger an Weiterbildungen teil. Migrantinnen verdienen rund Fr. 1'000.- weniger als Schweizerinnen und leben vermehrt in traditionell organisierten Ehe- und Familiensystemen mit mehr Kindern und klarer Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern“ (Amnesty International, Schweizer Sektion, 2008, S. 11).

Auch Daten zur Sozialhilfe zeigen ein ähnliches Bild auf. Unter den Frauen in der Schweiz sind Migrantinnen und allein erziehende Mütter überdurchschnittlich oft auf Sozialhilfe angewiesen. Bei den Migrantinnen ist knapp die Hälfte der Sozialhilfebezügerinnen trotz Erwerbstätigkeit nicht in der Lage, den Lebensunterhalt ohne Hilfe des Staates zu bestreiten, weil sie entweder im Niedriglohnssektor angestellt sind oder aufgrund zu leistender Kinderbetreuung nur einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen können. Alle Frauen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, sind häufiger auf Sozialhilfe angewiesen, wenn sie allein erziehende Mütter sind. Seith erwähnt in diesem Zusammenhang, dass bei Entscheiden in Trennungs- und Scheidungsverfahren die Praxis der Gerichte bezüglich Unterhaltszahlungen dazu führt, dass Frauen infolge der Trennung oftmals auf Sozialhilfe angewiesen sind, womit „... die Entstehung weiblicher Sozialhilfeabhängigkeit eine gerichtlich konstruierte Verschiebung der Abhängigkeit der Frau vom Mann zur Abhängigkeit vom Staat...“ darstellt (2003, S. 156). Wenn die Frauen über schlechte Bildung verfügen und/oder infolge der Kinderbetreuung und der Haushaltarbeit längere Zeit nicht mehr erwerbstätig waren, verfügen sie über geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Der Mangel an bezahlbaren Angeboten für die Kinderbetreuung verstärken die Schwierigkeit bei der Stellensuche noch weiter (Seith, 2003, S. 156f).

Im aktuellen NGO Schattenbericht zu Handen der CEDAW wird kritisiert, dass der offizielle Staatenbericht für die schlechteren sozioökonomischen Ressourcen hauptsächlich individuelle und kulturelle Gegebenheiten verantwortlich macht. Dabei werden die in der Schweiz gegebenen strukturellen Bedingungen für die sozioökonomische Schlechterstellung ausgeblendet (Amnesty International, Schweizer Sektion, 2008, S. 11).

Verschiedene Studien zeigen auf, dass Migration oftmals mit einer beruflichen Dequalifizierung verbunden ist (Durrer & Hanselmann, 2008, 67). Migrantinnen aus Non-EU/-EFTA-Staaten sind im Vergleich zu Personen aus dem europäischen Raum und aus Nordamerika drei bis vier Mal häufiger für die ausgeübte Berufstätigkeit überqualifiziert, wobei dies bei Frauen öfters vorkommt als bei Männern (EDA, 2008, S. 109). Auch Frauen, welche in ihren Herkunftsländern ein Studium absolviert und/oder einige Jahre Berufserfahrung haben sowie über gute Deutschkenntnisse verfügen, können oftmals nicht in ihrem angestammten Beruf weiterarbeiten. Eine in der Schweiz durchgeführte Studie ergab, dass lediglich ein Viertel der Frauen eine ihren Qualifikationen entsprechende unbefristete Anstellung hat. Ausbildungen aus Non-EU/-EFTA-Staaten werden oftmals nicht anerkannt oder unterbewertet, persönliche Ressourcen der Migrantinnen nicht genügend anerkannt. Der seitens von Migrations- und Integrationspolitik geforderte Inländervorrang, die Haltung gegenüber und negative Vorstellung von „Drittweibfrauen“ vieler Arbeitgeber sowie der erschwerte Zugang zu Krippenplätzen wirken sich für die berufliche Integration von hochqualifizierten Migrantinnen ausserhalb des EU/EFTA Raumes mit universitären Abschlüssen hinderlich aus (Riaño & Baghdadi, 2006, S. 46f).

Arbeitsstellen, welche für Migrantinnen hauptsächlich zugänglich sind, bieten geringe Entlohnung und schlechte Arbeitsbedingungen. Eine Trennung vom Ehemann hat damit oftmals zur Folge, dass die Frauen als alleinerziehende Mütter auf Sozialhilfe angewiesen sind, um den Lebensunterhalt zu bestreiten (Durrer & Hanselmann, 2008, 67). Weiter oben wurde dargelegt, wie sich dies auf die Möglichkeiten auswirkt, nach einer Trennung längerfristig in der Schweiz bleiben zu können. Das im AuG hierfür geforderte Kriterium der Integration ist durch die benachteiligte Position auf dem Erwerbsmarkt sowie die notwendige Zeitaufwendung für die Kinderbetreuung und Haushaltsführung schwer erreichbar (Durrer & Hanselmann, 2008, S. 67). Integration setzt die Möglichkeit der Teilname und Beteiligung am gesellschaftlichen Leben voraus, was Migrantinnen und Migrantinnen in der Schweiz oftmals verwehrt oder erschwert wird (Lanfranchi, 2004, S. 16, 21f).

4.2.2 Migrantinnen im Diskurs der Gesellschaft

Migrantinnen in der Schweiz verfügen wie Schweizer Frauen über unterschiedlichste Lebensrealitäten. Sie unterscheiden sich voneinander in Bezug auf Sprachkenntnisse, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Rolle in der Familie, Religionszugehörigkeit und kulturelle Lebensumstände und bilden somit eine heterogene Gruppe (Rack, 2008, S. 7). Im Diskurs der Gesellschaft verschwindet diese Diversität jedoch oftmals in stereotypen Zuschreibungen. Im

Folgenden geht es um diese stereotypen Bilder, mit denen Migrantinnen konfrontiert sind sowie darum, was diese bei den Betroffenen auslösen.

Im allgemeinen Diskurs um Migrantinnen nimmt das Thema der Geschlechterbeziehung viel Platz ein (Gemende, Munsch und Weber-Unger Rotino, 2007, S. 9). Migrantinnen werden als gefangen in patriarchalen Strukturen wahrgenommen. Muslimische Familien gelten als Prototyp dieser Stereotypen. Die Muslima gilt als nicht emanzipiert und gefangen unter der Herrschaft ihres Mannes und potenziell gefährdet, durch ihn Gewalt zu erfahren. Die stereotypen Zuschreibungen beschränken sich jedoch nicht auf muslimische Personen. So bestehen auch Bilder des übersexualisierten Schwarzen, südamerikanischen Machos, der Putzfrau aus dem Osten und der ausländischen Prostituierten (Gemende et al., 2007, S. 10). Zugewanderten Frauen wird Modernisierungsrückstand und Traditionalismus zugeschrieben (Sancar & Wilhelm, 1999, S. 12), erfolgreiche Migrantinnen als eine seltene Ausnahme wahrgenommen (Castro Varela, 2007a, S. 64). Auf diese Weise werden, analog der Konstruktion des Geschlechterverhältnisses, durch den Diskurs über Migrantinnen und Migranten die „Anderen“ konstituiert und dabei Differenzen und Defizite hervorgebracht (Gemende et al., 2007, S. 10). Es ist die Verschränkung von Ethnizität und Geschlecht, welche die Konstruktion des Bildes von der nicht emanzipierten Migrantin als Gegenpol zur emanzipierten westlichen Frau hervorbringt. Anhand dieser Konstruktion wird eine Grenze gezogen zwischen den Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft und den Zugewanderten (Castro Varela, 2007a, S. 66). In dieser Herstellung der Differenz zur Mehrheitsgesellschaft werden die Differenzen innerhalb der Gruppe „Migrantinnen“ ausgeblendet und eine mit Bedeutungen versehene Gruppe diskursiv erzeugt (Gross, 2008, S. 62). Den Tatsachen, dass Rollenmuster und Geschlechterarrangements durch individuelle Erfahrungen und strukturelle Gegebenheiten in der Herkunftsgesellschaft, die Situation in der Aufnahmegesellschaft sowie die Migration beeinflusst werden, wird nicht genügend Rechnung getragen (Lehmann, 2008a, S. 45).

Diese Zuschreibungen finden sich auch beim Thema Häuslicher Gewalt. Der feministische Diskurs hat Häuslicher Gewalt nicht nur ein Geschlecht (Mann) gegeben, sondern entlang von Ethnie und Klasse differenziert. So wird den weissen, westlichen Männern aus der Mittelschicht wohl Gewalt zugetraut, jedoch mehrheitlich psychische Gewalt. Die brutale Gewaltanwendung wird mehrheitlich ausserhalb der weissen, westlichen Gesellschaft deponiert und z.B. schwarzen, arabischen und Männern aus der Unterschicht zugeordnet (Castro Varela, 2007b, S. 242f). Rommelspacher erwähnt, dass diese Gewalt oftmals mit der jeweiligen Kulturzugehörigkeit erklärt wird. Anders sieht es aus, wenn Gewalt in deutschen, christlichen Familien vorkommt. Hier wird nicht die deutsche und christliche Kultur als Erklärungsansatz herbeigezogen, sondern viel mehr individualistische, allenfalls auch im Patriar-

chat begründete Erklärungen genannt (2008, S. 119). Für Frauen, welche von Häuslicher Gewalt betroffen sind, kann dieser Diskurs fatale Folgen haben. Um weitere Stigmatisierung und eine Verfestigung der Stereotypen zu vermeiden, können betroffene Frauen die Suche nach Hilfe und somit den Gang vor die Öffentlichkeit vermeiden (Lehmann, 2008b, S. 5f).

Stereotype Zuschreibungen, welche Migrantinnen als unterdrückte, nicht emanzipierte Frau definieren, helfen den Frauen des Westens, eigene patriarchale Strukturen zu übersehen und auf die "Anderen" zu projizieren. Damit einher geht die Aufwertung der eigenen Kultur (Gemende et al., 2007, S. 12f). Castro Varela stellt fest, dass „Emanzipation ... nicht mehr als Prozess oder gar umkämpftes Terrain, sondern als Ergebnis und geradezu als Charakteristik des Westens“ gilt, und fragt sich, ob die Mehrheit tatsächlich davon ausgeht, dass Frauen und Männer (in Deutschland) gleichberechtigt sind (2007a, S. 64).

Durch den dominanten Diskurs über Migrantinnen wird auch der Blick auf gesellschaftliche und strukturelle Gegebenheiten verhindert, welche die Ausgrenzung von Migrantinnen bewirken. So wird z.B. die Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt mit dem Festhalten an traditionellen Geschlechterrollen sowie geringeren Fähigkeiten und Kompetenzen in Verbindung gebracht, wobei vorausgesetzt wird, dass dies durch die kulturelle Zugehörigkeit bedingt ist (Gemende et al., 2007, S. 20). Auch die Frau, die aufgrund von Diskriminierungen erwerbslos bleibt, gilt dabei als nicht emanzipiert (Castro Varela, 2007a, S. 66), wodurch die in der Aufnahmegesellschaft vorhandenen Strukturen ausgeblendet werden, welche Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt bewirken. Diejenigen Gegebenheiten, die tatsächlich für alle Migrantinnen gleich sind, werden somit ausgelassen (Castro Varela, 2007b, S. 239) und Ungleichheit bewirkende Strukturen der eigenen Gesellschaft können aufrechterhalten und legitimiert werden (Castro Varela, 2007a, S. 99).

Nachdem in den bisherigen Kapiteln anhand von Erklärungswissen über Häusliche Gewalt verschiedene Aspekte dieser Thematik erläutert wurden, wird im folgenden Kapitel dargestellt, was dies für Konsequenzen für das Handeln seitens Professionellen der Sozialen Arbeit hat. Im Wissen um die verschiedenen Gewaltdynamiken und deren psychosozialen Auswirkungen sowie die gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, welche ebenfalls Einfluss auf die betroffene Frau haben, stellt sich die Frage nach den Anforderungen für Sozialarbeitende, wenn sie Betroffene von Häuslicher Gewalt beim Schutz vor weiteren Gewalttaten optimal unterstützen wollen. Dieser Frage wird im folgenden Kapitel nachgegangen.

5. Anforderungen an die Soziale Arbeit

Soziale Arbeit versteht sich als Profession, welche im Schnittpunkt von Individuum und Gesellschaft interveniert (International Federation of Social Workers, 2000, S. 1). Sie bezieht demnach das Individuum und dessen Umfeld in ihr professionelles Handeln mit ein. Im Folgenden wird sozialarbeiterisches Handeln, welches eine optimale Unterstützung gewaltbetroffener Migrantinnen zum Ziel hat, in Bezug auf die Beratungstätigkeit und das notwendige sozialarbeiterische Handeln auf der gesellschaftspolitischen Ebene erläutert.

5.1 Einzelfallarbeit

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie in der Einzelfallhilfe Frauen dabei unterstützt werden können, ein eigenständiges Leben zu führen, in welchem die psychische und körperliche Unversehrtheit gewährt ist. Der Beratungsbedarf richtet sich dabei nach den individuellen Bedürfnissen der Frau, nach ihrer subjektiven Einschätzung der Gewalt sowie ihren subjektiv wahrgenommenen eigenen Handlungsmöglichkeiten.

Unabhängig des individuellen Beratungsbedarfs gilt es in der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen einige Grundprinzipien zu berücksichtigen. Diese Grundprinzipien sind im Rahmen der feministischen Sozialen Arbeit entstanden und im Laufe der Professionalisierung von Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen ausdifferenziert worden. Diese Prinzipien stellen die Basis der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen dar und sind zu einem grossen Teil auch die Basis jeder psychosozialen Beratung (Grossmass, 2005, S. 3f).

Die beraterische Tätigkeit ist in einen gesetzlichen Rahmen eingebettet der die Handlungsmöglichkeiten mitbestimmt. Daher wird als erstes auf die wesentlichen Gesetze eingegangen, die bei vorliegen Häuslicher Gewalt Relevanz haben. Anschliessend werden die allgemeinen Grundprinzipien der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen erläutert, um anschliessend auf weitere Themen einzugehen, welche je nach spezifischer Lebenssituation der einzelnen Frau sowie dem durch sie formulierten Anliegen an die Beratung mehr oder weniger Raum im Beratungsprozess einnehmen. Im letzten Teil dieses Kapitels wird dargelegt, inwiefern Migrantinnen einen spezifischen Beratungsbedarf haben, bzw. was bei der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen besonders zu berücksichtigen ist.

5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Opferhilferecht

Das Opferhilferecht ist im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) geregelt. Das OHG ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Aktuell gelten die Bestimmungen des revidierten Opferhilfegesetzes, welches per 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, sowie ihnen nahestehende Personen Anspruch auf Unterstützung haben (Art. 1 OHG). Die Unterstützung beinhaltet Beratung durch Fachpersonen, finanzielle Hilfe (an Bedingungen geknüpft) sowie Schutz und Rechte im Strafverfahren (Art. 2, 13-16, 19ff OHG).

Das Gesetz sieht vor, dass jeder Kanton dafür sorgt, dass für Opfer im Sinne des OGH Beratungsstellen zur Verfügung stehen, welche kostenlose Beratung anbieten und den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung trägt (Art. 4, 9 OHG).

Polizeirecht

Im Rahmen von polizeilichen Interventionen sind Schutzmassnahmen und flankierende Massnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen möglich. Die rechtlichen Grundlagen für diese Interventionen sind kantonale geregelt, wobei sie in den meisten Kantonen im Polizeigesetz und teilweise in der Strafprozessordnung festgehalten sind. Die Mehrheit der Kantone hat hierfür Gewaltschutzgesetze erlassen (Egger & Schär Moser, 2008, S. 51). Doch aufgrund der föderalistischen Regelung von polizeilichen Massnahmen gibt es in der Schweiz 26 verschiedene Handhabungen von polizeilichen Schutzmassnahmen (Bertschi, 2009, S. 44).

Zum Schutz der Opfer vor weiteren Gewalttaten können Gefährder durch die Polizei für einen bestimmten Zeitraum von der gemeinsamen Wohnung weggewiesen werden. Je nach Kanton besteht ausserdem die Möglichkeit, Kontakt- und Rayonverbote zu verfügen. Eine Wegweisung kann bei bestehender Gefahr weiterer Gewalttaten verlängert werden. Dies ist in einigen Kantonen an Bedingungen, wie z.B. das Einreichen eines Eheschutzgesuches gebunden (Kranich, 2007, S. 114ff).

Zu den flankierenden Massnahmen gehört die Pflicht der Polizei, betroffene von Gewalttaten über Beratungsstellen zu informieren. Je nach kantonaler Gesetzgebung und Handhabung werden die Daten von betroffenen Personen mit oder ohne Einverständnis der betroffenen

Person an die Opferberatungsstellen weitergeleitet werden, um auf diese Weise proaktiv auf die Betroffenen zuzugehen (Egger & Schär Moser, 2008, S. 51).

Proaktive Beratung

Nach Polizeieinsätzen werden in einigen Kantonen die Daten der gefährdeten und teilweise auch der gefährdenden Person an entsprechende Opferhilfe- und Täterberatungsstellen weitergeleitet. Die Handhabung in den Kantonen ist sehr unterschiedlich geregelt. In einigen Kantonen erfolgt die Weitergabe der Daten von Amtes wegen, in anderen braucht es hierfür die Zustimmung der betroffenen Person. Erhält die Beratungsstelle die Daten, nehmen Beraterinnen und Berater mit der betroffenen Person proaktiv Kontakt auf und informieren über das Beratungsangebot (Egger & Schär Moser, 2008, S. 52).

Ein proaktiver Ansatz versteht sich als niederschwelliges Beratungsangebot, durch welches ein breiteres Zielpublikum erreicht werden kann. Insbesondere für Personen, welche über geringe Ressourcen verfügen oder die denken, dass sie keinen Anspruch auf Hilfe hätten, kann dieser Ansatz wirksam sein (Limmer & Mengel, 2005, S. 44). Auch in Anbetracht dessen, dass viele Frauen keine genaue Vorstellung über das Hilfsangebot haben und dass dieses fehlende Wissen eine Beratungsbarriere darstellt, ist ein proaktiver Beratungsansatz sinnvoll (vgl. Kapitel 5.1.3).

Zivilrecht

Persönlichkeitsschutz: Über das Zivilrecht kann gemäss Art. 28b ZGB zum Schutz vor Gewalttaten ein Rechtsbegehren um zivilrechtlichen Schutz gestellt werden. Aufgrund dieses Gesetzesartikels sind die Wegweisung der gewalttätigen Person sowie Zutritts-, Kontakt- und Rayonverbote möglich (Greber & Krankich, 2008b, S. 363/1).

Gerichtliche Trennung: Im Zivilrecht ist auch die gerichtliche Trennung geregelt. Eine gerichtliche Trennung kann im Gegensatz zur Scheidung auch ohne die Zustimmung beider Ehepartner erlangt werden. In einer gerichtlichen Trennung entscheidet der zuständige Richter über Unterhaltszahlungen, Zuweisung der Wohnung, Obhut über die Kinder sowie das Besuchsrecht (Greber & Kranich, 2008b, S. 301/2).

Superprovisorische Massnahmen: Massnahmen im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes sowie ein rascher (provisorischer) Entscheid zur Trennung können in akuten Gefahrensituationen durch den Richter ohne die Anhörung der Gegenpartei superprovisorisch verfügt werden. Die unmittelbare Gefahr muss dabei bewiesen werden können (Kranich, 2007, S. 123).

Strafrecht

Seit 1. April 2004 werden Gewalttaten, welche in einer Partnerschaft begangen werden, als Offizialdelikt geahndet. Vergewaltigung, wiederholte Tötlichkeit, Körperverletzung und schwere Drohung werden nun, auch wenn sie innerhalb der Partnerschaft begangen werden, von Amtes wegen verfolgt. Ein Antrag seitens der betroffenen Person ist für die Einleitung des Strafprozesses nicht mehr notwendig. Ausser bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung besteht jedoch die Möglichkeit, dass die betroffene Person eine provisorische Einstellung beantragt. Wird die Einstellung innerhalb von sechs Monaten nicht widerrufen, erfolgt die definitive Einstellung des Verfahrens (Egger & Schär Moser, 2008, S. 49f).

5.1.2 Grundprinzipien der Beratung gewaltbetroffener Frauen

Selbstbestimmung, Ermächtigung und Ergebnisoffenheit

Zu den zentralen Erfahrungen, die mit dem Erleben Häuslicher Gewalt verbunden sind, gehören Ohnmacht und die damit einhergehende Fremdbestimmtheit. Daher stellt die Wiederherstellung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung auch eines der wichtigsten Ziele in der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen dar. Dem Gefühl der Hilflosigkeit kann dabei durch die Erweiterung des Entscheidungsspielraums entgegengewirkt werden. In der Beratung sollen die Frauen immer wieder dazu ermutigt werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden, eigenständig zu planen und die Initiative zu ergreifen. Die Fähigkeiten, welche aufgrund der erlebten Gewalt beeinträchtigt wurden, können auf diese Weise wieder gestärkt, das Gefühl des hilflos ausgeliefert sein verringert und der Glaube an die eigene Handlungsfähigkeit und das Selbstwertgefühl gestärkt werden (Herman, 2003, S. 183f, 233). Es handelt sich um einen Prozess, der Wochen, Monate oder Jahre dauern kann und der von Phasen der Trennung und der Versöhnung begleitet ist, in welchen Hoffnungen bestehen und neue Chancen eingeräumt werden (Dutton, 2002, S. 137).

Fachpersonen können die Frau in diesem Prozess unter Berücksichtigung der Ressourcenorientierung und je nach Auftrag der Institution beraten und/oder begleiten. Der Fokus wird dabei auf vorhandene und neu zu erschliessende Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten gerichtet (Grossmass, 2005, S. 4). Auf diese Weise werden vorhandene Möglichkeiten ins Bewusstsein gerufen, so dass ein generalisiertes Ohnmachtsgefühl durch erste konkrete Handlungsmöglichkeiten relativiert werden kann (Flury, 2007, S. 91). Es geht darum, dass die Frauen ihre Identität über das Opfersein hinaus erweitern und sich so von der Rolle des passiven Opfers distanzieren und sich wieder als handelndes Subjekt wahrnehmen können (Strobel, 2009, S. 97f). Es gilt, den Blick vom Opfer, das der Situation hilflos ausgesetzt

scheint, zu erweitern und auch die vorhandenen Stärken zu berücksichtigen, ohne jedoch dabei die erlebte Ohnmacht zu leugnen (Limmer & Mengel, 2005, S. 54). Zudem darf nicht vergessen werden, dass dieser Prozess der Wiedererlangung von Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit auch durch die vorhandenen sozialen und ökonomischen Ressourcen mitbestimmt ist (Flury, 2007, S. 91). So kann der Handlungsspielraum unter anderem durch Armut, geringe Ausbildung oder ungesicherten Aufenthaltsstatus' eingeengt werden. In diesem Spannungsfeld gilt es mit den betroffenen Frauen Ziele zu definieren, welche nicht so niedrig gesteckt sind, dass sie in Depressivität münden und nicht so hoch gesteckt sind, dass sie unerreichbar scheinen (Grossmass, 2005, S. 6).

Dutton erwähnt, dass es wichtig ist, dass die Frau „das Gefühl oder Zugang zu dem Gefühl bekommt, dass sie das Recht hat, gleichzeitig mit der Weiterentwicklung und/oder dem Einsatz ihrer Problemlösungsfähigkeit eigenständig über ihr Leben zu bestimmen“ (2002, S. 137). Hier ist zu beachten, dass ihr dieses Recht auch durch die beratende Fachperson zugestanden werden muss, andernfalls wird die Fremdbestimmung der Paarbeziehung strukturell fortgesetzt und das eigene Hilfsangebot unterlaufen (Flury, 2007, S. 89). Es ist äusserst wichtig, dass in der Beraterischen Beziehung kein neues Machtgefälle entsteht, in dem die Fachperson stellvertretend für das Wohl des Opfers entscheidet (Herman, 2003, S. 185f). In zwei Studien, welche von 2002 - 2004 in Deutschland durchgeführt wurden, zeigt sich, dass dies seitens der betroffenen Frauen einer der zentralen Wünsche an die Beratung ist. „Diese Frauen äusserten alle den Wunsch nach Akzeptanz und Verständnis für ihre Haltung zur Beziehung“ und befürchteten, dass sie nur im Falle einer Trennung Anspruch auf die Unterstützung der Beratungsstelle haben (GiG-net, 2008, S. 153f). In der Beratung ist demnach Ergebnisoffenheit wichtig. Ziel ist somit eine möglichst neutrale Haltung gegenüber den Entscheidungen des Opfers (Herman, 2003, S. 186). Dies fällt besonders schwer, wenn der Entscheid der Frau dazu führt, dass sie erneut einer Gefährdung ausgesetzt ist. Seitens der Fachperson sollen zwar auf die Bedenken hingewiesen, der Entscheid jedoch klar akzeptiert werden. Ziel der Beratung ist hier, die Frau beim Entscheidungsprozess konstruktiv zu begleiten, ohne dass sie dabei an Entscheidungsmacht einbüsst (Limmer & Mengel, 2005, S. 54). „Beratung kann keine von aussen ... vorgegebenen Ergebnisse erzielen, sondern orientiert sich an dem, was in der gegebenen Situation für die Klientin wichtig und erreichbar ist“ (Grossmass, 2005, S. 4).

Parteilichkeit

Ein weiterer Grundsatz der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen ist die parteiliche Haltung der Sozialarbeitenden. Dies ist ein Begriff, der aus der feministischen Bewegung entstanden ist und sich im Rahmen der Professionalisierung der Unterstützungsangebote für

gewaltbetroffene Frauen ausdifferenziert und auch gewandelt hat. Parteilichkeit bezieht sich als Haltung sowohl auf die Einzelfallarbeit als auch auf den politischen Kontext:

„Gemeint ist damit, dass die Beraterin/Betreuerin auf der Seite der betroffenen Frau steht, ihre Geschichte glaubt und die Frau in ihren persönlichen Zielen/ihrem persönlichen Wachstum unterstützt. Getragen ist dieses Konzept vom Wissen um die in der Gesellschaft verankerte geschlechterhierarchische Arbeitsteilung, um Geschlechterungerechtigkeit und männliche Gewalt im Geschlechterverhältnis“ (Grossmass, 2005, S. 2).

Durch die neueren Forschungen zu Gewalt im Geschlechterverhältnis entstand ein erweitertes Gewaltverständnis, das nicht nur die Gewalt von Männern gegen Frauen beachtet (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 96). Parteilichkeit bezieht sich vor diesem Hintergrund auf eine allgemeine Verurteilung von Gewalt, welche die mit der Gewalt verwobenen Machtverhältnisse berücksichtigt (Kavemann, 2007, S. 187). Zusätzlich zur klaren Haltung gegen Gewalt meint Parteilichkeit „Respekt, Sich-Einlassen auf die individuellen Besonderheiten und empathische Unterstützung“, sowie „Selbstreflexivität verbunden mit Offenheit für Differenzen, Reflexion des eigenen Standortes und der eigenen Normalität“ (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 97).

Klare Haltung zum Thema Gewalt

Dass Gewalt - sei diese physisch oder psychisch - unter keinen Umständen toleriert wird, sollte in der Beratung klar erkennbar sein (Limmer & Mengel, 2005, S. 53). Dabei geht es darum aufzuzeigen, dass Gewalt nicht der Konfliktlösung dient sondern ein Instrument der Machtausübung darstellt. Die Verantwortung für die Gewalttat ist der Gewalt ausübenden Person zuzuweisen (Flury, 2007, S. 88). Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass gewaltbetroffene Frauen oftmals die Verantwortung für die Gewalthandlungen des Partners übernehmen (vgl. Kapitel 3.1.3).

Klima des Vertrauens / Anonymität

Die durch die Frau geschilderte Gewalterfahrung sollte ernst genommen werden und daraus eine Parteinahme für die betroffene Frau erfolgen. Bagatellisierungen und Verleugnungen der Gewalterfahrungen durch die Fachperson müssen unbedingt vermieden werden (Limmer & Mengel, 2005, S. 53). Erst wenn die Frau zur Fachperson Vertrauen aufbauen kann und weiss, dass ihr Glaube entgegengebracht wird, kann sie die Hilfe annehmen und offen über die erlebte Gewalt sprechen. Wichtig ist hierbei auch ein vertraulicher Umgang mit Informationen, welche die Fachperson im Laufe der Beratungsgespräche erhält (Flury, 2007, S. 88f).

5.1.3 Individuelle Beratungsbedürfnisse

Der Heterogenität von Gewaltbeziehungen entspricht auch eine Heterogenität des Beratungsbedarfs der betroffenen Frauen. Bezogen auf die durch Helfferich und Kavemann erstellte Differenzierung der Gewaltdynamik und der durch die Frau wahrgenommene Handlungsmacht (vgl. Kapitel 3.1.2) werden nun in diesem Kapitel in einem ersten Schritt entlang dieser Muster unterschiedliche Beratungsbedürfnisse thematisiert. Da es sich bei diesen Mustern um Momentaufnahmen der aktuellen Situation handelt, ist auch der entsprechende Beratungsbedarf auf die konkrete, aktuelle Situation bezogen und kann sich im Verlauf der Zeit ändern (Helfferich, 2005, S. 314).

- Muster *Rasche Trennung*: Die Frauen nehmen sich selber nicht als Opfer wahr und verfügen über einen hohen Grad an Handlungsfähigkeit. Wichtige Beratungsinhalte sind hier die Verarbeitung des Vertrauensverlusts, praktische Unterstützung beim Neubeginn sowie Hilfe bei der definitiven Entscheidungsfindung bezogen auf die Beziehung. Schutz und Sicherheit nach der Trennung können jedoch auch bei diesem Muster relevant sein (Helfferich, 2005, S. 321).
- Muster *Neue Chance*: Die Frauen, welche ihrem Partner eine neue Chance geben, wollen hauptsächlich Unterstützung für den Partner. Selber fühlen sie sich in der Beratung oft Richtung Trennung gedrängt, worauf sie ablehnend reagieren. Die von der Frau gewünschten Beratungsinhalte orientieren sich an einer gemeinsamen Zukunft und wie diese erreicht werden kann (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 44, 86). Da weitere Gewalttaten des Ehemannes nicht ausgeschlossen werden können, sind auch hier Schutz und Sicherheit in der Beziehung ein wichtiges Thema (Sachweh & Sax, 2009, S. 10).
- Muster *Fortgeschrittener Trennungsprozess*: Nachdem Frauen dieses Musters lange Zeit in einer von Gewalt geprägten Beziehung lebten, besteht Unterstützungsbedarf zu vielfältigen Fragen in Bezug auf den neuen Lebensabschnitt, den sie nun alleine bewältigen müssen. Die Beratung umfasst sowohl rechtliche als auch lebenspraktische Angelegenheiten. Psychische Stärkung und Ermutigung stellen ebenfalls einen wichtigen Aspekt der Beratung dar. Da in Gewaltsituationen ein erhöhtes Gewaltrisiko besteht, ist auch hier die Thematisierung von Schutz und Sicherheit wichtig (Helfferich, 2005, S. 322). Zu einem späteren Zeitpunkt kann psychologische Hilfe zur Verarbeitung der Erlebten Gewalt ebenfalls Thema der Beratung werden (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 87).

- *Muster Ambivalente Bindung*: Die Ambivalente Beziehung zum gewaltausübenden Partner ist eine Folge der Traumatisierung durch die erlebte Gewalt (vgl. Kapitel 3.2.1). Daher ist die Bearbeitung der Traumatisierung besonders wichtig und die Vermittlung psychotherapeutischer Hilfe angezeigt (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 47). Die Beratung muss bei der Ambivalenz ansetzen. Die Fachperson soll nicht Richtung Trennung drängen, da dies bewirken kann, dass die Frau umso mehr bei ihrem Partner bleiben möchte und sich mit ihm solidarisiert. Die Beratung zielt auf Stabilisierung, Stärkung und lebenspraktische Unterstützung in Richtung Selbstständigkeit sowie Herstellung von Sicherheit. Erst wenn dies erreicht ist, können neue und effektivere Strategien zur Bewältigung der Gewalterfahrung errichtet werden. Bei Frauen, welche diesem Muster zugeordnet werden, bedarf es der Begleitung in einem langsamen Lösungsprozess. Die Herausforderung für die beratende Person ist das Aushalten dieser Situation, in der sich keine schnelle Veränderung ergibt (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 47, S. 87f).

Im Folgenden werden verschiedene Beratungsthemen erläutert, welche im Gespräch je nach spezifischer Situation der Frau mehr oder weniger Raum einnehmen.

Schutz und Sicherheit

Schutz und Sicherheit ist ein zentraler Punkt in der Beratung und wird v.a. durch Frauen thematisiert, welche sich zu einer Trennung entschieden haben. Frauen, welche die Beziehung fortführen möchten, glauben daran, dass der Mann in Zukunft keine Gewalt ausüben wird. Aus Sicht von Fachpersonen ist jedoch auch bei letzteren Frauen das Thema Sicherheit ein wichtiger Punkt (GiG-net, 2008, S. 156f).

Schutz und Sicherheit beinhaltet verschiedene Sicherheitsvorkehrungen, welche die körperliche Unversehrtheit während dem weiteren Zusammenleben, während oder nach der Trennung zum Ziel haben (Seith, 2003, S. 204). Hier sei nochmals erwähnt, dass insbesondere nach beschlossener Trennung die Gefahr weiterer Straftaten steigt und dieses Thema folglich besonders gewichtet werden sollte. In Zusammenarbeit mit der betroffenen Frau sollten die potenzielle Gefahr eingeschätzt und auf die individuelle Situation der Frau zugeschnittene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Flury, 2007, S. 90). Faktoren, die auf eine Gefährdung hinweisen, sind unter anderem die grosse Angst der Frau vor weiteren Gewalttaten, Morddrohungen, Waffenbesitz und in anderen Kontexten ausgeübte Gewalt (Limmer & Mengel, 2005, S. 69). Folgende Strategien können dem Schutz vor weiteren Gewalttaten dienen:

- Die kantonalen Gewaltschutzgesetze sowie Art. 28b ZGB ermöglichen Schutz nach einer akuten Gewaltsituation (vgl. weiter oben).
- Der vorübergehende Aufenthalt in einem Frauenhaus. Der Schutz in einem Frauenhaus kann nach einem akuten Gewaltvorfall sinnvoll sein. Die betroffene Frau kann an einem sicheren Ort zur Ruhe kommen, um danach zu entscheiden, wie sie die Zukunft der Beziehung sieht. Mit der Unterstützung der Frauenhausmitarbeiterinnen kann sie nächste Schritte planen (Flury, 2007, S. 93), ohne dass sie vorgängig die Polizei einschalten muss, um dadurch eine Wegweisung zu bewirken (Chu, 2008, S. 72). Wenn die Frau während oder nach der Trennung gefährdet ist, kann auch hier der Aufenthalt in einem Frauenhaus angezeigt sein (Limmer und Mengel, 2005, S. 70). Auch nach einer polizeilichen Wegweisung des gewalttätigen Partners kann der Schutz in einem Frauenhaus notwendig sein, da die angeordnete Wegweisung nicht immer befolgt wird und die Polizei erst nach einer Missachtung der Wegweisung aktiv werden kann (Chu, 2008, S. 71).
- Wenn die Frau eine neue Wohnung sucht und weitere Gewalttaten des Expartners fürchtet, ist die Geheimhaltung der neuen Wohnadresse sinnvoll (Seith, 2003, S. 204).
- Praktische Sicherheitsvorkehrungen wie die Telefonnummer der Polizei auf dem Handy speichern oder Nachbarn über die mögliche Gefahr informieren, können ebenfalls hilfreich sein (GiG-net, 2004, S. 156).

Krisenintervention

Ein Mensch befindet sich in einer Krise, wenn er „sein seelisches Gleichgewicht verliert, mit Lebensumständen oder Ereignissen konfrontiert ist, die er im Augenblick nicht verarbeiten kann: Die Situation der Krise zeigt eine Überforderung an“ (Zehnder, 2008, S.1). Das Erleben Häuslicher Gewalt führt oftmals zu Angst, Hilflosigkeit, innerem Chaos und Verlust der Kontrolle und kann somit eine Krise herbeiführen (GiG-net, 2008, S. 163). Eine Krise kann jedoch auch durch die polizeiliche Wegweisung hervorgerufen werden, da die Frauen von einem Moment auf den anderen auf sich selbst gestellt sind und entscheiden müssen, wie es weitergehen soll (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 57).

Bei einer Krisenintervention ist die Herstellung von Sicherheit und Stabilität das Vordringlichste (GiG-net, 2008, S. 163). Dazu muss die betroffene Frau zuerst die Möglichkeit haben, das Erlebte zu erzählen, um die damit verbundenen Emotionen mit der Unterstützung der Fachperson einordnen zu können. „Es sollte vermittelt werden, dass die in ihrer Massivität

oftmals beängstigenden Gefühle eine normale Stressreaktion auf eine Situation sind, die nicht normal ist“ (Limmer & Mengel, 2005, S. 71). Bei Suizidgefahr sollten diese in der Beratung thematisiert und bei Bedarf entsprechende Schutzmassnahmen ergriffen werden. Stabilität kann auch durch die Unterstützung beim Strukturieren der aktuellen Situation erreicht werden. Hierzu werden unter Berücksichtigung der Ressourcenorientierung erste Handlungsschritte definiert und priorisiert (Limmer und Mengel, 2005, S. 71f).

Traumaberatung

Bei Frauen, welche eine Traumatisierung aufweisen, gilt es einige besondere Aspekte zu beachten. Bei der Beratung sollte die traumatische Erfahrung nur so weit wie nötig, formal und unemphatisch thematisiert werden. Andernfalls können frühere Erlebnisse intensiviert werden (Hantke, 2008, S. 8). Bestärkung durch alltägliche Ereignisse, welche die Aufmerksamkeit der Frau immer wieder ins Hier und Jetzt zurückholen, überflutetes Reden sowie auch merkwürdiges Verhalten mit der notwendigen Eingrenzung zulassen und akzeptieren, sind wichtige Bestandteile der Beratung mit traumatisierten Personen (Grossmass, 2005, S. 6).

Die Traumaberatung kann dabei unterstützen, eine sichere Verankerung im Alltag zu finden sowie Handlungsmöglichkeiten und das soziale Netz (wieder)herzustellen (Hantke, 2008, S. 8). Hantke erwähnt diesbezüglich: „Für die Aufarbeitung der Traumatisierung, die letztendliche Integration, gibt es die Traumatherapie. Und für die zuverlässige Orientierung im Alltag, die Voraussetzung jeder Traumatherapie sein muss, ist die Traumaberatung da“ (2008, S. 7).

Vermittlung von Informationen

In der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen nimmt die Vermittlung von Informationen zu verschiedenen Themen einen grossen Stellenwert ein (GiG-net, 2008, S. 155). In der akuten Krise sollten nicht zu viele neue Informationen mitgeteilt werden, da die psychischen Reaktionen auf die Krise das Aufnehmen und Verarbeiten von Informationen erschwert (Limmer und Mengel, 2005, S. 71f).

Um die erlebte Gewalt und die damit verbundenen Emotionen einordnen zu können, ist die Vermittlung von Informationen angezeigt, welche helfen, das Erlebte zu verstehen. Es geht hierbei um die Einordnung und Bewertung der Gewalt an und für sich als auch deren Entstehung und Entwicklung (Limmer & Mengel, 2005, S. 72). Theoretische Informationen über das Trauma und dessen mögliche Folgen können Erleichterung bewirken. „Sehr oft reagieren Klientinnen mit dem erleichterten Seufzer: *Und ich dachte schon ich werde verrückt!*“ (Hantke, 2008, S. 8). Wichtig ist dabei, theoretische Informationen in die Alltagssprache zu

übersetzen und die Frau nicht mit Fachausdrücken zu überhäufen (Limmer & Mengel, 2005, S. 72).

Häufig besitzen Frauen nicht ausreichend Kenntnisse über die vielfältigen und äusserst komplexen rechtlichen Möglichkeiten. Fachberatung kann hier eine Orientierungshilfe bieten (Seith, 2003, S. 207). Hier geht es um Fragen zu Anzeige und Strafverfahren sowie die damit verbundenen Opferrechte, zu Schutzmöglichkeiten im Rahmen der kantonalen Gewaltschutzgesetze (vgl. oben) und zu den Abläufen und Möglichkeiten von Trennung und Scheidung. In diesem letzten Punkt sind auch Informationen zu Obhut- und Sorgerecht über das Kind von Relevanz (Limmer & Mengel, 2005, S. 75). Auch Fragen zu Miet-, Arbeits- und Ausländerrecht sowie zur finanziellen Existenzsicherung können für die betroffene Frau von Bedeutung sein (GiG-net, 2008, S. 156). Inwieweit die Stelle, welche die Frau berät, diese Gebiete abdecken kann, ist unterschiedlich. Je nach Komplexität der Fragen ist es sinnvoll, an weitere spezialisierte Fachstellen- und Personen zu vermitteln (Limmer & Mengel, 2005, S. 76).

5.1.4 Und was ist bei Migrantinnen anders?

In erster Linie gelten in der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen dieselben Grundprinzipien und Beratungsinhalte wie bei der Beratung von Schweizer Frauen, welche Gewalt erlebt haben. Die Frage ist nun: Gibt es Besonderheiten, welche zusätzlich berücksichtigt werden müssen? Helfferich & Kavemann stellen fest, dass sich die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen einzig durch die Geltung des Ausländerrechts, die Kenntnisse der Landessprache sowie dem Erleben von Ausländerfeindlichkeiten unterscheidet. Diese Faktoren spielen dabei nicht bei jeder Migrantin die gleiche Rolle. Ausserdem können Aspekte wie z.B. die sozioökonomische Situation oder der Stellenwert der Familie stärker akzentuiert sein (2004, S. 115f; vgl. auch Kapitel 3.2.1). Um die spezifische Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen darzulegen, wurde in Kapitel 4.2 anhand des Konzepts der Intersektionalität die Überkreuzungen von Ungleichheitskategorien aufgezeigt. Es sind die in diesem Kapitel erläuterten Aspekte, welche im Wesentlichen den Unterschied in der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen ausmachen. „Institutionen, die mit von Gewalt betroffenen Migrantinnen arbeiten, (sehen sich) vor die Herausforderung gestellt, verschiedene Gewaltformen gleichzeitig zu fokussieren, dabei die Kontinuität der Gewalt im Auge zu behalten und die Überlappungen und Interdependenzen differenter Gewaltformen zu erkennen“ (Castro Varela, 2008b, S. 237). Castro Varela bezieht sich hier auf strukturelle und diskursive Diskriminierungen, denen Migrantinnen ausgesetzt sind.

Wenn von Häuslicher Gewalt und Migrantinnen die Rede ist, besteht jedoch entgegen obiger Erkenntnisse oftmals die Tendenz, das Erlebte der betroffenen Frau mit diversen kulturellen Gegebenheiten in Verbindung zu bringen und darin Erklärungen zu suchen. Aus diesem Grund wird im Folgenden als erstes erläutert, welche Bedeutung der Kultur und der interkulturellen Kompetenz in der Beratung zukommt. In einem zweiten Schritt wird auf die Beratung von Migrantinnen aus der Perspektive der Intersektionalität eingegangen. Entlang dieser beiden Themen wird das bisher zur Beratung von gewaltbetroffenen Frauen erläuterte um migrationsspezifische Faktoren ergänzt.

Der Stellenwert des “Interkulturellen“ in der Beratung

Erste theoretische Ansätze in der Beratung von Migrantinnen und Migranten waren durch eine defizitorientierte Perspektive - dem Beheben von Problemen, welche Ursachen von Defiziten von Migrantinnen und Migranten sind - und der Bestrebung nach Assimilation der immigrierten Person gekennzeichnet. Aus der Kritik an dieser Perspektive entstanden theoretische Konzepte über interkulturelle Soziale Arbeit (Mecheril, 2007, S. 296). Interkulturelle Soziale Arbeit geht davon aus, dass für eine gelingende Beratung vorhandene kulturelle Differenzen berücksichtigt werden müssen (Rommelspacher, 2008, S. 115). Der Fokus ist dabei auf „die Notwendigkeit der Wahrnehmung und Anerkennung ... divergierender kultureller Werte und Normen ... sowie die Notwendigkeit der Bearbeitung interkultureller Missverständnisse und Konflikte“ gerichtet. Interkulturelle Kompetenz wird als “Schlüsselkompetenz“ verstanden, um mit der Herausforderung kultureller Differenzen umzugehen (Cyrus & Treichler, 2004, S. 19f).

Im Beratungsgespräch gilt es herauszuarbeiten, inwiefern kulturelle, soziale und/oder persönliche Aspekte relevant sind und beraterisches Handeln nach dieser realisierten Analyse auszurichten ist (Rommelspacher, 2001, S. 245). Die Fokussierung auf kulturelle Differenzen birgt indes die Gefahr, dass die Situation durch Ethnisierung simplifiziert und die Multidimensionalität nicht genügend berücksichtigt wird (Gaitanides, 2008, S. 40). Wie bereits erwähnt, werden insbesondere Fragen rund um Häusliche Gewalt und zum Geschlechterverhältnis oft “kulturalisiert“ und individuelle und kontextbezogene Faktoren ausgeblendet. Kultur wird ausserdem oftmals einer Nation oder einer Ethnie zugeschrieben (Mecheril, 2007, S. 296), wodurch vergessen geht, dass „Nationalität nur *ein* Bezugsrahmen ist, um über kulturelle Unterschiede zu diskutieren“ (Schweizerische UNESCO-Kommission, 2004, S. 27). Der Fokus auf kulturelle Differenzen in der interkulturellen Sozialarbeit birgt daher die Gefahr, dass Professionelle der Sozialen Arbeit durch einen einseitigen Blickwinkel zur diskursiven Reproduktion von ethnischen Stereotypen beitragen und ihre Profession als „Instrument des Otherings ... dass die Anderen als Andere beglaubigt ...“ fungiert (Mecheril,

2008, S. 87). Ein reflektierter und bewusster Umgang mit den Begriffen "Kultur" und "interkulturell" ist daher notwendig. Hierzu eignet sich die Perspektive von Mecheril, welcher diese Begriffe folgendermassen definiert:

„Kultur bezeichnet ... eine imaginative, im Fluss befindliche und umkämpfte, kollektive Praxis der Erzeugung, Bewahrung und Verdrängung von symbolischen Differenzen und Ungleichheitsverhältnissen.

Interkulturell meint vor dieser begrifflichen Folie Situationen, in denen unterschiedliche kollektive (imaginationen-)Praxen der Differenz und Ungleichheit miteinander in Kontakt kommen, wobei dieser Kontakt immer in einem konkreten sozialen Raum stattfindet und somit nicht frei, sondern vom Kontext der Begegnung präformiert ist“ (2007, S. 300).

Zu beachten gilt demnach, dass Kultur nicht statisch ist und interkulturelle Begegnungen immer vom Kontext mitbestimmt werden. Gemäss dieser Definition sind in der Beratung aus einer interkulturellen Perspektive folgende Faktoren relevant: Die Kultur der beratenen Person, die Kultur der beratenden Person, sowie der soziale Raum in dem die Beratung stattfindet. Wird von dieser Definition ausgegangen, beinhaltet interkulturelle Kompetenz folglich: Offenheit gegenüber Differenzen zwischen unterschiedlichen kulturellen Werten, Normen und Verhaltensweisen, Selbstreflexivität in Bezug auf die eigene Kultur und die eigene Wahrnehmung differenter Kulturen sowie der Einbezug des Kontexts. Auf diese drei Aspekte wird in der Folge eingegangen.

Offenheit gegenüber Differenzen

In einer Beratungssituation treffen jeweils zwei Personen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen aufeinander. Interkulturelle Kompetenz erfordert daher, dass die beratende Person im Gespräch Wahrnehmung, Denken, Fühlen und Handeln des Gegenübers auch dann erfassen und verstehen kann, wenn diese mit kulturellen Einstellungen in Zusammenhang stehen, welche für die beratende Person fremd sind. Dafür braucht es die Fähigkeit, zwischen den unterschiedlichen Perspektiven flexibel zu wechseln und entstehende Widersprüche und Ambivalenzen auszuhalten und zu akzeptieren. Die klare Haltung gegen Gewalt, welche in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen eines der Grundprinzipien darstellt, ist selbstverständlich auch hier von Bedeutung. Das Akzeptieren differenter Wert- und Normvorstellungen stösst dort an Grenzen, wo die körperliche- und seelische Unversehrtheit tangiert ist (Kavemann, 2008, S. 13-18). Hier sei nochmals erwähnt, dass kulturelle Differenzen nicht an nationale Grenzen gebunden sind, sondern auch innerhalb einer Nation auftauchen und dass auch zwischen verschiedenen Nationen kulturelle Gemeinsamkeiten bestehen können.

Die Beratung von Migrantinnen und Migranten kann bei Sozialarbeitenden Unsicherheit hervorrufen. Oftmals entsteht der Wunsch nach Wissen um "fremde Kulturen", um mit diesem Wissen Sicherheit zu erlangen (Kavemann, 2008, S. 52). Informationen zu kulturspezifischen Gegebenheiten bieten jedoch nur vermeintliche Sicherheit und Orientierung. Kalpaka spricht von „Kulturalisierung als eine Form des Verstehen-Wollens“ (Kalpaka, 2004, S. 35, 39). Damit der Blick auf die Situation nicht durch vorhandene Vorurteile eingeengt wird und mögliche Handlungsmöglichkeiten unerkannt bleiben, ist das bewusste Hinterfragen von vorhandenen stereotypen Bildern über die jeweilige Kultur äusserst wichtig (Eberding, 2004, S. 99). Insbesondere ein defizitorientierter Blick auf Migrantinnen kann die Sicht auf Migrantinnen als Ressourcenträger verschliessen (Castro Varela, 2008, S. 107).

Im Wissen darum, dass die Angst, stereotype Bilder zu zementieren, bei gewaltbetroffenen Frauen eine Beratungsbarriere darstellt, ist es besonders wichtig, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit den Frauen nicht mit eben diesen Bildern begegnen (Lehmann, 2008, S. 71). Dort wo es dennoch sinnvoll ist, kann fehlendes Wissen um relevante kulturelle Gegebenheiten in der konkreten Beratungssituation erfragt werden und muss nicht bereits zum Vorneherein vorhanden sein (Eberding, 2004, S. 103).

Mecheril stellt fest, dass "Differenz" eine Dimension darstellt, die unabhängig des Faktors Migration in jeder Beratung Relevanz haben muss und somit ein allgemein strukturierendes Prinzip in der beraterischen Tätigkeit darstellt. Das "Besondere" in der Beratung mit Migrantinnen ist somit nichts anderes als das "Allgemeine" jeder Beratung, nämlich das Achten auf das Spezifische jeder individuellen Lebenssituation. Der Unterschied in der Beratung von Migrantinnen besteht demnach darin, dass die allgemeine Gültigkeit von Differenzen zwischen Lebenssituationen nicht vergessen geht (Mecheril, 2008, S. 82-87).

„Wenn es uns gelingt, so etwas wie einen 'unvoreingenommenen Blick' einzunehmen und wenn wir die inneren Landkarten, die Lebenspraxis der uns noch fremden Klientinnen von innen her erkunden, statt ihnen von aussen her vorurteilsbeladene Kulturmythen überzustülpen, ist Fallverstehen bei 'Fremden' aus anderen Kulturen nicht schwerer als bei den 'vertrauten Einheimischen' ...“ (Lafranchi, von Wogau & Eimmermacher, 2004, S. 119; zit. nach Lafranchi, 1994, o. S.).

Selbstreflexivität

Um die notwendige Offenheit gegenüber Migrantinnen aufzubringen, sind die Reflexion über eigene kulturelle Zuschreibungen und Bilder sowie der eigenen kulturellen Werte und Normen unabdingbar. Werden die dabei entstehenden Irritationen zugelassen, kann auch

die Normalität von eigenen, gewohnten Werten und Normen hinterfragt werden (Rommelspacher, 2001, S. 246).

Castro Varela schreibt, dass Wahrnehmung funktional ist. Sie ist darauf ausgerichtet, das wahrzunehmen, was das "So-wie-es-ist" nicht zu irritieren vermag. Bei der Reflexion unserer eigenen Fremd- und Selbstwahrnehmung gilt es somit immer auch zu berücksichtigen, inwiefern unsere eigenen Werte und Normen Abbild vorhandener Machtstrukturen der Gesellschaft sind, diese dabei ausblenden und damit auch stabilisieren. Interkulturelle Kompetenz impliziert demzufolge die Frage der Macht als zentrales Element zu thematisieren und zu reflektieren. Dies beinhaltet auch das Hinterfragen von Prozessen symbolischer Machtausübung auf der diskursiven Ebene, was bedeutet „... nicht eine Wahrheit zu setzen und zu verkündigen, sondern die eigene Perspektive in ihrer Abhängigkeit von der eigenen sozialen Position und den damit einhergehenden Ausschliessungen zu verstehen“ (Castro Varela, 2008, S. 98ff).

Eine so verstandene interkulturelle Kompetenz richtet einen kritischen Blick auf die eigene (Dominanz-)Kultur und somit über die kulturellen und persönlichen Faktoren der Lebenssituation der beratenen Person hinaus auf einen weiteren Kontext (Kalpaka, 2004, S. 42). Der Fokus geht dabei über die kulturellen Differenzen von Migrantinnen hinaus und schliesst weitere Kategorien von Unterschieden mit ein. Machtverhältnisse bestehen schliesslich nicht nur zwischen Aufnahmegesellschaft und Migrantinnen, sondern auch zwischen der Mehrheitsgesellschaft und weiteren Minderheiten wie z.B. Armutsbetroffene (Kavemann, 2008, S. 51).

Kontextualisierung

Gesellschaftliche und institutionelle Gegebenheiten beeinflussen interkulturelles Handeln und müssen mitgedacht werden. Interkulturelle Kompetenz verlangt somit immer die Berücksichtigung des Kontexts, in dem sich die beratene Person befindet und in welchem die Begegnung in der Beratung stattfindet (Mecheril, 2007, S. 300). Wie oben erwähnt, bedingen die Gesellschaft und die Institution sozialarbeiterisches Handeln durch ihren Einfluss auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung von Beraterinnen und Berater, wodurch die erläuterte Selbstreflexivität einen wichtigen Faktor darstellt. Andererseits ist sozialarbeiterisches Handeln auch durch strukturelle und symbolische Möglichkeiten und Barrieren, welche die Institution und die Gesellschaft bieten, wesentlich mit bedingt. Interkulturelle Kompetenz bedeutet daher neben der Selbstreflexion auch Wissen um gesellschaftliche und gesetzliche Diskriminierungen von Migrantinnen (Castro Varela, 2008, S. 108f). Neben Kultur braucht

es somit weitere Kategorien um Unterschiede in einen breiteren Kontext stellen zu können (Kalpaka, 2004, S. 43).

Unter dem Blickwinkel der Intersektionalität wird in der Folge auf die Relevanz des Kontexts in der Beratung eingegangen.

Intersektionalität

Wird die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen aus der Perspektive der Intersektionalität betrachtet (vgl. Kapitel 4.2) und damit die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Kategorien von Ungleichheit gelenkt, kann der Tendenz der Kulturalisierung entgegenge wirkt werden. Kategorien wie z.B. Klasse und Geschlecht rücken stärker ins Bewusstsein, so dass die Komplexität und Individualität der einzelnen Situation adäquater erfasst werden kann. Die Analyse anhand der Kategorie Ethnie weist unter dieser Perspektive auch stärker auf gesellschaftliche und gesetzliche Diskriminierungen hin als die Perspektive der Interkulturalität und kulturellen Differenzen. Wie in der psychosozialen Beratung im Allgemeinen, gilt auch hier, dass Selbstdeutung, Interpretationen und Sichtweisen der beratenen Frau erfragt werden und dementsprechend auf die spezifischen Bedürfnisse der Frau eingegangen wird. Einseitige, mit Vorurteilen behaftete Sichtweisen, welche den Blick auf Ressourcen und Problemlösungsstrategien der betroffenen Frau ausblenden, werden auf diese Weise eher vermieden (Lehmann, 2008b, S.7).

Aus dieser Perspektive sollten folgende Aspekte in der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen besonders berücksichtigt werden:

- *Ausländergesetzgebung*: In der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen ist die aktuelle Ausländergesetzgebung zu berücksichtigen. Die betroffene Frau muss wissen, was für ausländerrechtliche Konsequenzen eine Trennung nach sich zieht. Hier ist wichtig zu wissen, ob die Frau in der Schweiz bleiben möchte und ob sie dies auch kann (Kavemann, 2008, S. 25). Auch aufgrund der häufigen Falschinformationen seitens der Ehemänner, welche im Falle der Trennung mit der Ausweisung drohen, ist eine sorgfältige Abklärung der ausländerrechtlichen Situation wichtig. Droht der Frau aufgrund der Trennung der Verlust der Aufenthaltsbewilligung und möchte sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren, sollte eine anwaltliche Vertretung vermittelt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die vermittelte Person sowohl im Opferhilfegesetz als auch im Ausländergesetz bewandert ist (Limmer & Mengel, 2005, S.90).

- *Sozioökonomische Situation:* Der Zugang zu Bildung und Beruf, insbesondere der Zugang zu gut qualifizierten und somit auch gut bezahlten Stellen ist für Migrantinnen oftmals erschwert (vgl. Kapitel 4.2.1). Die finanzielle Existenzsicherung nach einer Trennung ist somit ebenfalls erschwert, was dazu führen kann, dass die Frau wegen fehlenden finanziellen Mitteln die Beziehung aufrechterhält (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 120). Wenn der Erhalt der Aufenthaltsbewilligung nach der Trennung von der finanziellen Unabhängigkeit der Frau abhängig ist (vgl. Kapitel 4.2.1), ist der Schritt aus der gewalttätigen Beziehung zusätzlich erschwert. In der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen nimmt daher auch die Thematisierung der finanziellen Lage einen wichtigen Stellenwert ein. Der Bedarf an der Beratung ist hier die Unterstützung auf dem Weg in die finanzielle Unabhängigkeit (Lehmann, 2008a, S. 304).

- *Orientierung im Hilfesystem:* Diese kann sich für Migrantinnen aufgrund fehlender Sprachkenntnisse schwieriger erweisen als bei Schweizerinnen. Dies bezieht sich sowohl auf polizeiliche und strafrechtliche Massnahmen als auch im Umgang mit Behörden und weiteren Beratungsstellen (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 117f). Geringe oder fehlende Sprachkenntnisse, Diskriminierungserfahrungen sowie eine komplexere rechtliche Lage können die Bewältigung der Trennung und das zurechtfinden in der neuen Lebenssituation erschweren. Daher ist oftmals eine längere und intensivere Beratung und Begleitung der betroffenen Frau notwendig. So kann es sich als sinnvoll erweisen, die betroffenen Frauen auch zu Ämtern und Behörden zu begleiten (Kavemann, 2008, S. 26).

- *Sprache:* Fehlende oder geringe Kenntnisse der Landessprache können eine Beratungsbarriere darstellen. Um dem entgegenzuwirken ist Folgendes zu beachten:

Durch den Beizug von Übersetzerinnen und Übersetzer wird die sprachliche Verständigung erleichtert. Die Beziehungs- und Kommunikationsmuster werden jedoch komplexer. So kann z.B. das Herstellen einer Vertrauensbeziehung erschwert sein. Daher ist es wichtig, dass die beratene Frau weiss, dass auch die Übersetzerin/der Übersetzer unter Schweigepflicht steht. Wenn die Übersetzerin/der Übersetzer nicht eine von der betroffenen Frau selber beigezogene Vertrauensperson ist, sollten sich die beiden nicht kennen (Kavemann, 2008, S. 26). Durch die Anstellung von Sozialarbeitenden mit Migrationshintergrund können mehr Beratungen in der Muttersprache angeboten werden. Ausser der Sprachkompetenz bringen professionelle Migrantinnen auch Sensitivität für Diskriminierungserfahrungen und kontextspezifisches Wissen mit (Castro Varela, 2008,

S. 245). Ausserdem werden dadurch die beratenen Migrantinnen nicht auf eine einseitige Rolle als Klientinnen und Opfer reduziert. Wenn Migrantinnen auch als Beraterinnen und damit als Professionelle agieren, verändert dies die Struktur und das Erscheinungsbild einer Organisation auf allen Ebenen (Lehmann, 2008a, S. 304).

Durch Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen können Migrantinnen besser erreicht werden (Grubic, 2008, S. 13).

Damit die betroffene Frau den Alltag selbständig besser bewältigen kann, ist die Finanzierung von Sprachkursen sinnvoll (Wahl, 2007, S. 4).

Verfügt die beratende Person über ausreichende Beratungskompetenz sowie über Wissen um die (rechtlichen) Rahmenbedingungen, welche für die betroffene Frau Geltung haben, kann der Unsicherheit im Kontakt mit "Fremdem" entgegengewirkt werden. „Dies schafft eine sichere Grundlage, auf der dann im persönlichen Kontakt eine Unsicherheit zugelassen werden kann, ohne dass die Professionalität leidet“ (Kavemann, 2008, S. 53).

Im folgenden Kapitel werden die bisher gewonnenen Erkenntnisse in einen gesellschaftspolitischen Rahmen gestellt, um den Bedarf an Öffentlichkeits- und politischer Arbeit zu bestimmen.

5.2 Gesellschaftspolitische Dimension Sozialer Arbeit

In der Beratung von gewaltbetroffenen Migrantinnen können psychosoziale Beratung zur Stärkung und Stabilisierung sowie konkrete Interventionen zum Schutz der betroffenen Frau geleistet werden. Doch stösst die Beratungstätigkeit auch an ihre Grenzen, und zwar dort, wo gesellschaftliche und gesetzliche Gegebenheiten Barrieren darstellen. Sei dies z.B. durch stereotype Rollenvorstellungen, welche von der Frau erwarten, dass sie das Familienleben aufrecht hält, dass sie Verständnis zeigt und eigene Bedürfnisse zurücksteckt. Sei dies aufgrund finanzieller oder aufenthaltsrechtlich bedingter Abhängigkeiten (vgl. Kapitel 4.1). Nachhaltiger Schutz vor Häuslicher Gewalt braucht weitaus mehr als die konkrete Unterstützung von einzelnen betroffenen Frauen. „Solange man von den konkreten Situationen ausgeht, kann man immer nur Pflasterchen aufkleben, nicht aber das Problem bei den Wurzeln packen. Das brennt vielleicht weniger als das Eingreifen in den konkreten Fällen, aber nur so können wir dazu beitragen, dass die Fälle abnehmen“ (Egger & Schär Moser, 2008, S. 82).

Bisher wurde auf der gesellschaftspolitischen Ebene mit viel Engagement Beachtliches erreicht. Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit durch feministische Bewegungen, aber auch durch Professionelle der Sozialen Arbeit haben z.B. das Gewaltschutzgesetz und die öffentliche Sensibilisierung und Ächtung Häuslicher Gewalt erreicht. Durch diese verbesserten Rahmenbedingungen stehen heute mehr Möglichkeiten zur Verfügung, um betroffenen Frauen Schutzmöglichkeiten anzubieten. Es besteht jedoch nach wie vor auch auf der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Ebene Handlungsbedarf. In der aktuellen Studie im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann wird in den Schlussfolgerungen festgestellt, dass insbesondere in der primären Prävention sowie in der Früherkennung und Frühintervention Handlungsbedarf besteht. Handlungsbedarf auf gesetzlicher Ebene wird insbesondere bei der Möglichkeit der provisorischen Einstellung bei Strafverfahren betreffend Officialdelikten in Paarbeziehungen sowie in Bezug auf den Vollzug der Härtefallregelung bei Migrantinnen festgestellt (Egger & Schär Moser, 2008, S. 87-92). Aus diesen Gründen ist „ein kontinuierliches Engagement auf allen Ebenen der Politik (Bund, Kantone, Gemeinden) und von allen betroffenen Berufsgruppen unerlässlich“ (Thomet, 2009, S. 3). Dazu gehört auch die Soziale Arbeit.

Sozialarbeiterisch wirksames Handeln erfordert daher über die Mikroebene der Einzelfallhilfe hinaus auch Handlungen auf der Meso- und Makroebene, sowohl durch Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit als auch durch politische Arbeit. Dieser Auftrag zum Handeln auf der Meso- und Makroebene entsteht gemäss Staub-Bernasconi aus den leitenden Prinzipien der Sozialen Arbeit, namentlich den Sozial- und Menschenrechten (vgl. auch die Definition Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers in Kapitel 7). Diese Prinzipien ermöglichen der „Sozialarbeitsprofession, eigenbestimmte, selbstdefinierte Aufträge zu formulieren und - je nach Thematik - zusammen mit vielen anderen Gruppierungen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Bewegungen praktisch umzusetzen“ (Staub-Bernasconi, 2003, S. 30). Auf diese Weise kann die generelle Zielsetzung Sozialer Arbeit, das „well-being“, d.h. ein bedürfnisgerechtes 'Mensch-Sein' als menschengerechtes und würdiges 'Mensch-in-Gesellschaft-Sein' umgesetzt werden (AvenirSocial, o. J.).

5.2.1 Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Mittels Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit ist Häusliche Gewalt breiter zu thematisieren, um damit eine weitere Enttabuisierung zu erreichen und eine klare Haltung gegen Gewalt sowie das Bewusstsein für deren Einbettung in gesellschaftliche Strukturen zu schaffen.

Die feministische Bewegung hat Gewalt im Geschlechterverhältnis zu einem öffentlichen Thema gemacht und dabei von der Privatsphäre der eigenen vier Wände in den öffentlichen Diskurs in Gesellschaft und Politik gebracht. Doch „die Enttabuisierung von Gewalt ist kein abgeschlossener, sondern ein sich ungleichzeitig entwickelnder und stetig weiter zu entwickelnder Prozess“ (GiG-net, 2008, S. 324). Damit Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit ein breites Publikum erreicht, ist ein permanentes und koordiniertes Vorgehen der verschiedenen involvierten Akteure notwendig (Egger & Schär Moser, 2007, S. V, 81). Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit hat zum Ziel, die klare Haltung gegen Gewalt in Partnerschaften und im familiären Rahmen zu vermitteln, die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern zu thematisieren und vorhandene Unterstützungsangebote bekannt zu machen (Egger & Schär Moser, 2008, S. 82). Diese Punkte werden im Folgenden detaillierter ausgeführt.

In einer in Deutschland durchgeführten Gruppendiskussion mit gewaltbetroffenen Frauen äusserten diese den Wunsch, dass „Gewalt in der Partnerschaft“ in der Öffentlichkeit breiter und vor allem auch differenzierter thematisiert werden soll, damit die Häufigkeit dieses Problems ohne gleichzeitige Skandalisierung publik und das Bewusstsein für Gewalt auf mehreren Ebenen gestärkt wird. Gewalt kann von den Betroffenen oftmals erst durch deren klare Benennung als solche erkannt werden. Neben der physischen Gewalt, welche bei der Thematisierung Häuslicher Gewalt eine starke Gewichtung hat, muss auch das Bewusstsein für die Destruktivität psychischer Gewalt entstehen. Auch ist es wichtig, dass anhand von sachlichen und differenzierten Informationen ein realistischeres Bild zu Häuslicher Gewalt entsteht, womit der Skandalisierung und Stereotypisierung entgegengewirkt werden kann (GiG-net, 2008, S. 132ff).

Ziel der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit soll im Sinne einer Primärprävention auch die Thematisierung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern sein (Egger & Schär Moser, 2007, S. 82). Somit gilt es auch, „... eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung mit und Thematisierung von traditionellen Partnerschaftskonzepten und Geschlechterkonstruktionen und ihre Verbindung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis“ hervorzurufen (GiG-net, S. 325).

Bezogen auf Migrantinnen geht es auch darum, dem Stereotyp „unterdrückte Migrantin - gewalttätiger Migrant“ entgegen zu wirken. In der Problematisierung dieses Diskurses besteht Handlungsbedarf (Castro Varela, 2008, S. 247). Sozialarbeitende, welche in der Praxis vielfältige Gewaltkonstellationen antreffen, können durch konkrete Informationen, welche

dem öffentlichen Diskurs entgegenstehen, auf diesen Diskurs einwirken (Prasad, 2008, S. 54). Kazantzidou erwähnt diesbezüglich:

„Es sollte weiterhin das Ziel aller Frauenhäuser und - Beratungsstellen sein, die Veränderungen in der Migrationspolitik und in der Haltung der Bevölkerung gegenüber den Zugewanderten aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Die Auswirkungen auf Frauen und Kinder sollten vergegenwärtigt werden. Indem ihre Lebenssituation und ihre Anliegen in den Mittelpunkt gestellt werden, sollten ihnen eine etwas andere Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit zu Gute kommen“ (2009, S. 110).

Die Öffentlichkeitsarbeit hat auch zum Ziel, Unterstützungsangebote bei betroffenen Frauen und Personen aus deren Umfeld bekannt zu machen. Kenntnisse über Unterstützungsangebote und deren Rahmenbedingungen sind unerlässlich, damit betroffene Frauen und Personen aus deren Umfeld den Zugang zu Unterstützungseinrichtungen finden (Limmer & Mengel, 2005, S. 60). Da falsche Vorstellungen über Beratungsangebote eine Beratungsbarriere darstellen, sollte die vermittelte Information eine möglichst klare Ausführung über Form und Inhalt der Beratung geben (Helfferrich & Kavemann, 2004, S. 71). In obengenannter Gruppendiskussion in Deutschland wünschten die betroffenen Frauen, dass die Informationen zu Unterstützungsangeboten an Orten aufzufinden sind, welche im normalen Lebensalltag frequentiert werden (GiG-net, 2008, S. 131). Es ist wichtig, Informationen so zu platzieren, dass die Zielgruppe auch effektiv erreicht wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verfügbarkeit von Informationen in mehreren Sprachen zentral ist um Migrantinnen zu erreichen.

5.2.2 Politische Arbeit

Soziale Arbeit, die einen effektiven Schutz vor Häuslicher Gewalt erreichen will, kann die Politik nicht beiseite lassen. Mehrere Massnahmen, die dafür notwendig sind, können nicht ohne politische Akteure erreicht werden. Was das Handeln seitens der Politik anbelangt, stellt Fröschl fest, dass viel in konkrete Interventionsmassnahmen für gewaltbetroffene Frauen, jedoch wenig in gesellschaftspolitische Massnahmen gegen die Abhängigkeit der Frau investiert wird. Sie nennt hier als Beispiele die fehlende ausserfamiliäre Kinderbetreuung sowie die fehlende Infragestellung von traditionellen Familienkonzepten und erwähnt, dass letzteres vermutlich dem Ausstieg aus der Gewaltbeziehung mehr helfen würde als die vorhandenen Interventionsmassnahmen:

„Erst eine Veränderung des Geschlechterverhältnisses hin zu wirklicher Gleichberechtigung und Partnerschaft wird ausreichende Sicherheit für Frauen und Kinder im familiären Bereich schaffen. Das heisst, dass wir neben Konzepten, die auf die Intervention konzentriert sind, Konzepte geschlechtsdifferenzierter und geschlechtssensibler Persönlichkeitsstärkung und -

förderung brauchen. Wir brauchen eine Vision von einer Gesellschaft, in der Frauen und Männer ohne Gewalt zusammenleben“ (Fröschl, 2009, S. 77).

In Bezug auf die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen sind diese Punkte um ausländerrechtliche und weitere migrationsspezifische Bedingungen zu ergänzen. Ausgrenzung, Stigmatisierung und rechtliche Gegebenheiten verhindern einen effektiven Schutz vor Häuslicher Gewalt (Wahl, 2007, S. 5). Durch eine polizeilich verfügte Wegweisung und/oder ein Kontaktverbot kann zwar ein kurzfristiger Schutz erreicht werden. Bei Frauen, deren Aufenthaltsbewilligung an den Verbleib beim Ehemann gebunden ist und die das Ausharren in der Gewaltbeziehung der Rückkehr ins Heimatland vorziehen, ist jedoch ein längerfristiger Schutz nicht gewährleistet (Reetz, 2006, S. 5). In Bezug auf die Härtefallregelung wird in den Empfehlungen der aktuellen Studie des Büros für Gleichstellung von Frau und Mann festgehalten, dass die gesetzliche Möglichkeit des Ermessensspielraums bei der Härtefallregelung zu Gunsten des Opferschutzes auch effektiv ausgeschöpft werden sollte. Diesbezüglich wird die Sensibilisierung der Zuständigen Behörden als ein wichtiges Mittel für das Erreichen dieses Ziels genannt (Egger & Schär Moser, 2008, S. 54, 87-92).

„Politik ist gefordert gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen ein Leben ohne Gewalt fördern. Politik bestimmt und beeinflusst massgeblich alle gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Einfluss auf Gewalt nehmen können. Insofern sind auch die vielfältigen Diskriminierungen und Lebensbedingungen, die Gewalt gegen Menschen erst möglich machen, zum Beispiel Diskriminierungen aufgrund von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, sowie die mangelnde Unterstützung und Förderung bestimmter gesellschaftlicher Segmente, die nicht zuletzt deren Gesundheit beeinträchtigen, unumgänglicher Bestandteil einer Politik gegen Gewalt“ (GiG-net, 2008, S. 335f).

Da Sozialarbeitende durch ihre praktische Arbeit unmittelbare Kenntnisse problematischer und gefährdeter gesellschaftlicher Bereiche haben, können sie „bei der Formulierung sozialpolitischer Ziele und Strategien wertvolle Beiträge leisten“ (Moravek, 2000, S. 8). Politischer Einfluss ist indes nicht nur innerhalb des nationalen Rahmens möglich. Auch in internationalen Gremien können Professionelle der Sozialen Arbeit mitwirken und im Sinne der zu Beginn dieses Kapitels genannten generellen Zielsetzung Sozialer Arbeit Einfluss nehmen (Staub-Beransconi, 2007, S. 442). Auf die Thematik dieser Arbeit bezogen sei hier beispielhaft die CEDAW und die Rassismuskonvention genannt. Der Auftrag für politisches Handeln ist aus den leitenden Prinzipien Sozialer Arbeit - die Sozial- und Menschenrechte - abgeleitet und basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, was aus professioneller Sicht geleistet werden muss, damit Sozial- und Menschenrechte, in diesem Fall die psychische und physische Unversehrtheit, gewährleistet sind (Staub-Bernasconi, 2007, S. 444).

III SCHLUSSTEIL

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Praxis

Im Laufe dieser Arbeit wurde die Komplexität Häuslicher Gewalt deutlich. Es besteht eine grosse Anzahl an Faktoren, welche auf individueller, struktureller und diskursiver Ebene angesiedelt sind und welche die Dynamik Häuslicher Gewalt sowie die Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten von gewaltbetroffenen Migrantinnen mit beeinflussen. Es sind Faktoren, welche je nach individueller Situation mehr oder weniger oder auch gar nicht zum tragen kommen, in unterschiedlichen Konstellationen auftreten und sich gegenseitig beeinflussen. Wenn Sozialarbeitende Migrantinnen, welche von Häuslicher Gewalt betroffen sind, optimal beim Schutz vor weiteren Gewalttaten unterstützen wollen, brauchen sie demnach ein breites Wissen, um ihr Handeln darauf abstützen zu können.

Da gewaltbetroffene Migrantinnen in erster Linie gewaltbetroffene Frauen sind, zielt sozialarbeiterisches Handeln nicht ausschliesslich auf migrationspezifische Faktoren ab. Wie oben im Hauptteil dieser Arbeit wird daher in den Schlussfolgerungen Häusliche Gewalt auch gegenüber Frauen im Allgemeinen thematisiert.

Im Laufe der Arbeit haben sich zwei zentrale Themen herauskristallisiert, welche für sozialarbeiterisches Handeln zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrantinnen relevant sind: Die *Abhängigkeit* der betroffenen Frau von ihrem gewalttätigen Partner sowie die Notwendigkeit, die Thematik mit einem *differenzierten Blick* anzugehen. Diese zwei Aspekte ziehen sich durch die gesamte Arbeit und sind sowohl bei der Berücksichtigung der individuellen als auch der strukturellen und diskursiven Ebene von Bedeutung.

Abhängigkeit

Es hat sich gezeigt, dass Häusliche Gewalt viel mit Abhängigkeit zu tun hat. Abhängigkeit bewirkt - je nach Perspektive - Macht und Ohnmacht. Das Verfangensein in diesen Positionen fördert das Ausüben von Gewalt und das Ausharren in einer gewalttätigen Beziehung. Im Laufe der Arbeit wurde das Thema Abhängigkeit immer wieder aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet:

- Abhängigkeit kann durch psychologische Faktoren bedingt sein. Dies wurde anhand der Gewaltspirale und anhand der psychischen Auswirkungen auf erlebte Gewalt dargestellt. So können z.B. ein geschwächtes Selbstbewusstsein, Konzentrationsschwierigkeiten und Schlafstörungen, Angst, aber auch Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung die selbstständige Bewältigung des Alltages erschweren.
- Die Abhängigkeit hat sozioökonomische Komponenten wie z.B. soziale Isolation und sozialer Rückzug oder die fehlende finanzielle Unabhängigkeit.
- Strukturen und dominante Diskurse weisen Bezüge zu Abhängigkeitsverhältnissen auf. Es sind in der Gesellschaft verankerte Strukturen und Diskurse welche Abhängigkeit fördern. Beispiele hierfür sind die schlechtere Bezahlung "typischer" Frauenberufe und die häufige Erwartung an Frauen, verständnisvoll und einfühlend zu sein und im Sinne des Zusammenhalts der Familie zu handeln.
- Migration ist ein Faktor, der die bereits erwähnten Formen von Abhängigkeit verstärken kann, aber auch weitere Abhängigkeit erzeugende Faktoren mit sich bringt. Der Aufenthaltsstatus, die oftmals stärkere Gewichtung der Familie in der Migration, stärkere soziale Isolation und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sind einige davon.

Sozialarbeiterisches Handeln, welches gewaltbetroffenen Migrantinnen optimale Unterstützung beim Schutz vor weiteren Gewalttaten bietet, erfordert demnach Handeln, dass dieser Abhängigkeit auf den unterschiedlichen Ebenen entgegenwirkt und die Selbstständigkeit der Frau fördert.

Diesem Anspruch wird in den in Kapitel 5.1.2 genannten Grundprinzipien der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen Rechnung getragen. Diese Grundprinzipien sind daran orientiert, der Frau Entscheidungsmacht zurückzugeben, sie zu stärken sowie ihre Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zu aktivieren. Auch die in Kapitel 5.1.3 erläuterten verschiedenen Beratungsthemen wie Krisenintervention, Traumaberatung, Schutz und Sicherheit sowie das Vermitteln von Informationen zielen auf die Erweiterung von Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten. Wo Abhängigkeit durch strukturelle und gesellschaftliche Faktoren begünstigt oder erzeugt wird, stößt die Beratung jedoch unweigerlich an ihre Grenzen.

Bei Migrantinnen wird diese Grenze insbesondere dann deutlich, wenn ihr Aufenthaltsstatus an das eheliche Zusammenleben gebunden ist. Wenn der ungesicherte Aufenthaltsstatus der Frau dazu führt, dass sie in der Beziehung ausharrt, reicht Einzelfallberatung nicht aus, um

die Abhängigkeit zu überwinden. Auch die vorhandenen Interventionsmöglichkeiten wie Wegweisung, Kontakt- oder Betretverbote erweisen sich für die längerfristigen Gewährleistung von Schutz als ungenügend. Ausländerrechtliche Bestimmungen stehen somit einem effektiven Opferschutz entgegen. Aber auch Diskriminierungen, z.B. auf dem Arbeits- oder auf dem Wohnungsmarkt, erschweren den Weg in die Unabhängigkeit und können mitbewirken, dass der Schritt aus der Gewaltbeziehung nicht erreicht werden kann.

Unterstützung beim Schutz vor weiteren Gewalttaten erfordert somit sozialarbeiterisches Handeln, das über die individuelle Situation von einzelnen betroffenen Migrantinnen hinausgeht und bei den Abhängigkeit bedingenden strukturellen und diskursiven Gegebenheiten ansetzt. Sozialarbeiterisch wirksames Handeln bedeutet somit Handeln auf der Mikro-, - Meso- und Makroebene.

Differenzieren!

Die Wichtigkeit, immer wieder differenziert auf die Situation zu schauen, ist ein weiterer Aspekt, der sich durch die gesamte Arbeit zieht. Es wurde immer wieder deutlich, wie schwierig es ist, allgemeingültiges Erklärungswissen bereitzustellen und gleichzeitig den verschiedenen Realitäten der einzelnen Individuen gerecht zu werden. Erklärungen über mehrheitlich oder oft vorkommende Gegebenheiten, wie z.B. die schlechte sozioökonomische Situation von Migrantinnen oder die aufgrund von Traumatisierungen eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten von gewaltbetroffenen Frauen haben nicht für alle Gültigkeit. Auch der Verlust der Aufenthaltsbewilligung ist nicht für jede Frau schlimm und nicht jede Frau macht den Verlauf der aufgezeigten Gewaltspirale durch. In Bezug auf Migrantinnen ist festzustellen, dass die Frauen, welche in die Schweiz migrieren, aus verschiedenen Ländern dieser Welt kommen, unterschiedliche Ausbildungen genossen haben, aus unterschiedlichen sozialen Schichten stammen, aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz migriert sind und im Laufe ihres Lebens unterschiedliches erlebt haben. Dies macht es schlicht unmöglich, diese verschiedenen Realitäten auf der theoretischen Ebene pauschal zu beschreiben.

“Differenzieren!“ heisst somit das Credo, das sich durch die gesamte Arbeit zieht, sich dabei insbesondere auf folgende Aspekte bezieht:

- Es gibt nicht “die“ Dynamik Häuslicher Gewalt
- Es gibt nicht “die“ psychosozialen Auswirkungen auf das Erleben häuslicher Gewalt
- Es gibt nicht “die“ gewaltbetroffene Frau
- Es gibt nicht “die“ Migrantin

Kritikpunkte an generalisierten Aussagen wurden in der Arbeit am ausführlichsten in Bezug auf die diskursive Konstruktion und Verfestigung von Realitäten eingebracht. Es wurde aufgezeigt, wie wichtig die Differenzierung der Kategorien "Frau" und "Migrantin" ist, um Stereotypen aufzuweichen und diese nicht durch einen undifferenzierten Gebrauch dieser Wörter zu zementieren.

In Bezug auf Migrantinnen wurde dargelegt, dass Wissen um kulturspezifische Gegebenheiten den Blick auf die individuelle Situation der Frau - und auch auf deren Ressourcen - verschliessen kann. Dies lässt sich durchaus auch auf Wissen um Häusliche Gewalt übertragen. Auch hier besteht die Gefahr, dass Sozialarbeitende mit einem voreingenommenen Blick an gewaltbetroffene Frauen herantreten und z.B. von bestimmten Gewaltmustern ausgehen.

Um von Häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen optimal beim Schutz vor weiteren Gewalttaten zu unterstützen, ist seitens der Sozialarbeitenden das bewusste Differenzieren, das heisst, das bewusste Aufweichen vorhandener Stereotypen von Frau, Migrantin und Häusliche Gewalt eine wichtige Erfordernis.

Das bewusste Wahrnehmen von Differenzen bewirkt, dass der individuellen Situation jeder Frau am ehesten gerecht werden kann. Auf diese Weise können ihre individuellen Ressourcen und ihre individuellen Ängste und Probleme in der Beratung wahrgenommen und berücksichtigt werden. Nicht nur Stereotypen bezüglich Migrantinnen können den Fokus auf die Situation verengen. Auch Stereotypen um Häusliche Gewalt können diese Wirkung haben. Diesbezüglich sind die durch Helfferich und Kavemann postulierten Gewaltmuster äusserst hilfreich (vgl. Kapitel 3.1.2 und Kapitel 5.1.3). Wenn auch hier wieder eine Klassifikation erfolgt, wird doch ein breiterer Blickwinkel gefordert, wie dies bei der Gewaltspirale der Fall ist. Ausserdem hat diese Differenzierung den Vorteil, dass der Blick auf die von der Frau subjektiv wahrgenommenen Handlungsfähigkeiten gerichtet wird.

Die differenzierte Herangehensweise bewirkt ausserdem, dass diskursive Realitäten aufgeweicht werden. Ein Diskurs, der von Professionellen kommt, welche direkt mit gewaltbetroffenen Frauen/Migrantinnen arbeiten, hat besondere Gewichtung. Der bewusste und differenzierte Sprachgebrauch sowie das bewusste Differenzieren bei der Darlegung der Thematik ist daher besonders wichtig und kann dazu beitragen, dass bestehende Stereotypen in der Gesellschaft im Allgemeinen sowie innerhalb verschiedener Berufsgruppen wie z.B. Justiz- und Ausländerbehörden reduziert werden.

Die Abhängigkeit der betroffenen Frauen und die Notwendigkeit einer differenzierten Herangehensweise an das soziale Problem häusliche Gewalt gegen Migrantinnen haben sich demnach als zentrale Themen erwiesen, welche für sozialarbeiterisch wirksames Handeln zu berücksichtigen sind. Im folgenden Kapitel wird im Sinne eines Ausblicks dargelegt, in welchen Bereichen seitens der Sozialen Arbeit Handlungsbedarf besteht, um der Überwindung von Abhängigkeitsverhältnissen sowie der notwendigen Differenzierung Rechnung zu tragen.

7. Ausblick

Die Arbeit, welche in spezialisierten Einrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen erfolgt, ist eingebettet in eine Anzahl von Strategien, welche den Schutz gewaltbetroffener Frauen zum Ziel haben. Aktuelle Interventionen erfolgen mehrheitlich auf der Ebene der einzelnen Individuen. Jeder Kanton muss ermöglichen, dass Betroffene einer Straftat durch eine Opferberatungsstelle kostenlose Unterstützung erhalten. Es gibt vermehrt Stellen, welche für gewalttätige Personen Beratung anbieten. Es gibt Gesetze, welche Interventionen zum Schutz vor weiteren Gewalttaten vorsehen und es gibt Gesetze, welche die strafrechtliche Verfolgung des Angeschuldigten ermöglichen. Ein Blick zurück auf die Situation der 70er Jahre, wo die ersten Frauenhäuser entstanden sind, zeigt, dass heute weit mehr Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen vorhanden sind wie damals. Es ist jedoch auch ersichtlich, dass die Mehrheit der Interventionen bei einzelnen Opfern und Tätern ansetzen, also bei den einzelnen Individuen, die in das Geschehen involviert sind. Wenn Häusliche Gewalt ein soziales Problem ist, das gesellschaftliche Komponenten aufweist, reicht das Handeln beim einzelnen Individuum jedoch nicht aus. Für eine nachhaltige Angehensweise des sozialen Problems Häusliche Gewalt braucht es nicht nur reaktives Handeln nach einer angedrohten oder bereits vollendeten Gewalttat, es braucht auch proaktives Handeln, welches gesamtgesellschaftlich ansetzt. Um der Thematik Häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem Rechnung zu tragen, braucht es seitens verschiedener Akteure Interventionen, welche darauf abzielen, Veränderungen der Gewalt begünstigenden Strukturen und Diskursen herbeizuführen.

Das Handeln seitens der Sozialen Arbeit ist mehrheitlich auf die Einzelfallarbeit konzentriert. Das Handeln auf der gesellschaftspolitischen Ebene nimmt aktuell wenig bis gar keinen Raum ein. Dies ist auch an der vorhandenen Literatur zur Thematik ersichtlich. Es gibt vielfältige Literatur in denen differenziert Konzepte für die Beratung von gewaltbetroffenen

Frauen und Migrantinnen behandelt werden, während Literatur zur gesellschaftspolitischen Arbeit spärlich gesät ist. Die spezialisierten Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen sind hauptsächlich oder ausschliesslich auf die Beratung ausgerichtet. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), welche für anerkannte Opferberatungsstellen die gesetzliche Grundlage bietet, sieht ausschliesslich Unterstützung nach einer erfolgten oder angedrohten Straftat vor. Primärprävention ist somit nicht als gesetzlicher Auftrag im OHG festgehalten.

Versteht sich Soziale Arbeit als Profession, welche im Schnittpunkt von Individuum und Gesellschaft handelt, also sowohl Individuum als auch Gesellschaft mit einbezieht, kann der Fokus nicht einseitig auf einzelne betroffene Individuen gerichtet werden. Daher muss bei Häuslicher Gewalt die gesellschaftspolitische Dimension vermehrt als Handlungsfeld, in dem konkrete Interventionen stattfinden, berücksichtigt werden.

Im Folgenden wird erläutert, welche Ziele durch sozialarbeiterische Interventionen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene anzustreben sind.

- Die aufenthaltsrechtlich bedingte Abhängigkeit soll vermieden werden. Das St. Galler Modell (vgl. Kapitel 4.2.1) zeigt, dass und wie dies möglich ist. Dieses Modell könnte als Beispiel für weitere Kantone dienen. In dieser Arbeit wurde festgestellt, dass Frauen oftmals bei ihrem gewalttätigen Ehemann bleiben, um die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren. Es ist denkbar, dass es Migrantinnen gibt, welche zu Beginn dem Muster "rasche Trennung" zugeordnet werden können und erst im Verlauf der Zeit ins Muster "ambivalente Bindung" wechseln. Das heisst, dass sie aufgrund der Angst vor dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung den "rechtzeitigen" Ausstieg aus der Gewaltspirale verpassen und mit der Zeit an Handlungsmacht und Selbständigkeit verlieren. Wenn ausländerrechtliche Bestimmungen auf gewaltbetroffene Migrantinnen diese Wirkung haben können, muss sozialarbeiterisches Handeln auch auf dieser Ebene ansetzen.
- Die Begriffe "Frau" und "Migrantin" sollen von der Vorstellung von hilflosen, ausgelieferten Opfern losgelöst werden. Stattdessen soll vermehrt das Bild von "Frau" und "Migrantin" als handlungsmächtige Subjekte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. Die Ermächtigung von Frauen/Migrantinnen ist nicht nur ein Thema in der Einzelfallhilfe, sondern auch auf der gesellschaftlichen Ebene.
- In der Öffentlichkeit soll ein differenzierteres Bild Häuslicher Gewalt erzielt werden. Hierzu als Beispiel die aktuelle Kampagne der Stiftung Frauenhaus Zürich, in welcher

mittels Plakaten in Zürcher Trams und einer Standaktion versucht wird, dem Mythos entgegenzuwirken, dass Häusliche Gewalt hauptsächlich in Randgruppen und bei Männern mit einem bestimmten Profil vorkommt. Dabei bedienen sie sich dem Slogan: „Er würde keiner Fliege was zu leide tun ... aber seine Frau schlägt er spitalreif!“

- Sozialarbeiterisches Handeln soll den Zusammenhang zwischen patriarchalen Gesellschaftsstrukturen und Diskursen einerseits und Häuslicher Gewalt andererseits sowie zwischen Abhängigkeit begünstigenden gesellschaftlichen und strukturellen Diskriminierungen von Migrantinnen und Häuslicher Gewalt aufzuzeigen, um damit die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren. Dabei sollen auf politischer Ebene Forderungen nach Massnahmen gestellt werden, welche dieser Macht-Asymmetrie entgegenwirken.

Handeln auf der gesellschaftspolitischen Ebene ist jedoch nicht nur erforderlich, um weitere Veränderungen zu bewirken, sondern auch um das bisher erarbeitete nicht zu verlieren. Es zeigen sich bereits erste Tendenzen in diese Richtung. Anfang 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz in Kraft getreten, in welchem eine Kürzung der finanziellen Leistungen für Opfer von Gewalttaten vorgenommen wurde. Im Kanton Zürich werden auf Ende dieses Jahres zwei Opferberatungsstellen geschlossen. Eine davon ist eine spezialisierte Opferberatungsstelle für Männer. In Anbetracht des Diskurses über Opfer und Täter und den entsprechend zugeschriebenen Geschlechtern ist dies ein äusserst fragliches Signal.

Gesellschaftspolitische Arbeit benötigt jedoch Ressourcen, sowohl finanzieller als auch personeller Art. Somit ist auch die Ressourcenbeschaffung ein Thema, das berücksichtigt werden muss. Es gilt wissenschaftlich begründet darzulegen, warum finanzielle und personelle Ressourcen für sozialarbeiterisches Handeln auf dieser Ebene wichtig und notwendig sind.

Wird die gesellschaftspolitische Dimension Sozialer Arbeit mit einbezogen, kann auch dort gehandelt werden, wo die Beratung an Grenzen stösst. Dann werden dem Opferschutz entgegenstehende Faktoren wie aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt oder die fehlende Gleichstellung von Frau und Mann nicht mehr als blosse Barrieren sondern als Handlungsfelder wahrgenommen, in denen Sozialarbeitende tätig werden können und - wenn folgender internationalen Definition Sozialer Arbeit Rechnung getragen werden soll - auch tätig werden müssen:

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am

Punkt, wo Menschen und ihre soziale Umfeldler aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental (International Federation of Social Workers, 2000, S.1).

Hält man sich vor Augen, was seit den 70er Jahren alles erreicht wurde, um den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern, wird ersichtlich, dass dies eine ganze Menge ist. Es wird klar, dass Soziale Arbeit - in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren - auf gesellschaftliche Strukturen sowie politische Entscheide und Gesetzgebungen Einfluss nehmen kann. Die Feststellung von Helfferich und Kavemann, dass im Muster "rasche Trennung" mehrheitlich junge und erwerbstätige Frauen aufzufinden sind, lässt vermuten, dass die bisher unternommenen Anstrengungen zur Veränderung von Rollenstereotypen durchaus auch in Bezug auf Häusliche Gewalt ihre Wirkung entfalten. Dies stimmt zuversichtlich, dass weitere Veränderungen, welche auch die Verbesserung der Situation von Minderheiten, wie z.B. von Migrantinnen anstreben, keine blosse Utopie, sondern ein durchaus realisierbares Unterfangen sind. Die notwendige Legitimation und der Auftrag sich auf der Mikro-, Meso- und Makroebene zu betätigen, lassen sich aus der internationalen Definition Sozialer Arbeit herleiten.

QUELLENVERZEICHNIS

Amnesty International, Schweizer Sektion. (2008). NGO Schattenbericht. Abgerufen am 01.09.2009 unter:
http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/080523_CEDAW_Schattenbericht-d.pdf

Ausländeramt St. Gallen. (2008). St. Galler Leitfaden betreffend 'Häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik'. Abgerufen am 01.09.2009 unter:
<http://www.sg.ch/home/sicherheit/Auslaenderwesen/auslaenderamt.Par.0012.DownloadListPar.0012.File.tmp/2008-08-22%20Leitfaden%20h%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf>

AvenirSocial. (o. J.). Ethische Richtlinien für Professionelle der Sozialen Arbeit. Abgerufen am 03.11.2009 unter: <http://www.avenirsocial.ch/de/p42006766.html>

Bange, D. (2007). Vorwort. In S.B. Gahleitner & H.J. Lenz (Hrsg.), Gewalt und Geschlechterverhältnis (S. 5-7). Weinheim: Juventa.

Bertschi, S. (2009). Die Rechtslage aus Sicht einer Opferanwältin unter spezieller Berücksichtigung migrationsrechtlicher Hindernisse. Olympe, 29, 43-50.

Büchler, A. (1998). Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Basel: Helbling & Lichtenhahn.

Bundesamt für Statistik. (2009). Veränderung beim Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit: 1997-2007. Abgerufen am 17.08.2009 unter:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/publ.Document.123332.pdf>

Buskotte, A. (2007). Gewalt in der Partnerschaft. Düsseldorf: Patmos.

Butler, J. (1997). Körper von Gewicht. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Butler, J. (1993). Kontingente Grundlagen. Der Feminismus und die Frage der 'Postmoderne'. In S. Benhabib, J. Butler, D. Cornell & N. Fraser (Hrsg.), Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart (S. 31-58). Frankfurt am Main: Fischer.

Castro Varela, M. (2008). Macht und Gewalt: (K)ein Thema im Diskurs um interkulturelle Kompetenz. In B. Rommelspacher & I. Kollak (Hrsg.), Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen (S. 115-134). Frankfurt am Main: Mabuse.

Castro Varela, M. (2007a). Wer bin ich? Und wer sagt das? In C. Munsch, M. Gemende & S. Weber-Unger Rotino (Hrsg.), Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho (S. 62-73). Weinheim und München: Juventa.

Castro Varela, M. (2007b). Die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen - Konsequenzen für die Praxis. In T. Borde & M. David (Hrsg.), Frauengesundheit, Migration und Kultur in einer globalisierten Welt (S. 238-248). Frankfurt am Main: Mabuse.

CEDAW. (2003). Behandlung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte. Abgerufen am 01.09.2009 unter:
http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/topics/human/humri.Par.0007.File.tmp/EmpfehlungenAusschusses.2003_de.pdf

Chu, G. (2008). Der Frauenhausalltag - Tendenzen und Herausforderungen. *Frauenfragen*, 31 (2), 70-74.

Cottier, M. (2009). Zur Aktualität von 'Frauen im Laufgitter' für die Legal Gender Studies. Abgerufen am 17.08.2009 unter: http://www.olympheft.ch/seiten/heft28_artikel.html

Cyrus, N. & Treichler, A. (2004). Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft: Von der Ausländerarbeit zur einwanderungsgesellschaftlichen Institution. In A. Treichler & N. Cyrus (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft* (S. 11-32). Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Dackweiler, R. & Schäfer, R. (2002). Gewalt, Macht, Geschlecht - Eine Einführung. In R. Dackweiler & R. Schäfer (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse* (S. 9 - 26). Frankfurt am Main: Campus.

Decourtins, L. (1999). Die Gewaltspirale. Abgerufen am 21.05.2009 unter: http://www.mannebuero.ch/fileadmin/texte/pub_Gewaltspirale.pdf

Durrer, S. & Hanselmann, M. (2008). Migrantinnen und häusliche Gewalt: Stärker betroffen und weniger geschützt. *Frauenfragen*, 31 (2), 65-68.

Dutton, M.A. (2002). *Gewalt gegen Frauen*. Bern: Hans Huber.

Eberding, A. (2004). Bedeutung der Sprache in der systemischen Beratung und Therapie. In J. Radice von Wogau, H. Eimmermacher & A. Lanfranchi (Hrsg.), *Therapie und Beratung von Migrantinnen* (S. 92-103). Weinheim, Basel: Beltz.

EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten). (2008). Dritter Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Abgerufen am 01.09.2009 unter: http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/topics/intla/cintla.Par.0041.File.tmp/CEDAW_Bericht_10_04_08_Internet.pdf

Eggenberger, M. & Haerberli, K. (2005). Migrantinnen sind bei häuslicher Gewalt besonders zu schützen! *Frauenfragen*, 28 (1), 38-40.

Egger, T. & Schär Moser, M. (2008). *Gewalt in Partnerschaften. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen*. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Eimmermacher, H., Lanfranchi, A. & Radice von Wogau, J. (2004). Systemisch - interkulturell denken und handeln. In J. Radice von Wogau, H. Eimmermacher & A. Lanfranchi (Hrsg.), *Therapie und Beratung von Migrantinnen* (S. 13-30). Weinheim, Basel: Beltz.

Flury, R. (2007). Grundsätze der Beratung gewaltbetroffener Frauen. In *Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli* (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren* (S. 51-64). Zürich: Hans Huber.

Frauenhaus Luzern. (o. J.). *Gewaltspirale*. Abgerufen am 21.05.2009 unter: <http://www.frauenhaus-luzern.ch/index.php?id=87>

Fröschl, E. (2009). Interventionen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Österreich. *Olympe*, 29, S. 64-79.

Gabriel, S. (2004). Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.

Gaitanides, S. (2008). 'Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste' - Visionen und Stolpersteine. In B. Rommelspacher & I. Kollak (Hrsg.), Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen (S. 35-58). Frankfurt am Main: Mabuse.

Gemende, M., Munsch, C. & Weber-Unger Rotino, S. (2007). Migration und Geschlecht - zwischen Zuschreibung, Ausgrenzung und Lebensbewältigung. In C. Munsch, M. Gemende & S. Weber-Unger Rotino (Hrsg.), Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho (S. 7-48). Weinheim: Juventa.

GiG-net (Forschungsnetz Gewalt im Geschlechterverhältnis). (2008). Gewalt im Geschlechterverhältnis. Opladen: Barbara Budrich.

Gloor, D. & Meier, H. (2007). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren (S. 15-33). Zürich: Hans Huber.

Greber, F. & Kranich, C. (2008a). Häusliche Gewalt - eine reine Privatsache?. Abgerufen am 06.11.2009 unter: http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0021.DownloadFile.pdf?CFC_cK=1257615188559

Greber, F. & Kranich, C. (2008b). Zivilverfahren und Häusliche Gewalt - Trennung oder gemeinsames Weiterleben. Abgerufen am 03.01.2009 unter: http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0023.DownloadFile.pdf?CFC_cK=1257615188568

Greber, F. (2007). Barrieren beim Erkennen und Handeln. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren (S. 175-186). Zürich: Hans Huber.

Gross, M. (2008). Geschlecht und Widerstand. Königstein: Ulrike Helmer.

Grossmass, R. (2005). Bedarfsorientierte Beratung und Krisenintervention. Abgerufen am 27.09.2009 unter: <http://www.ash-berlin.eu/hsl/freedocs/197/Frauenhaus.pdf>

Grubic, R. (2008). Interkulturelle Arbeit mit gewaltbetroffenen Migrantinnen. Abgerufen am 24.10.2009 unter: http://www.parietaet-lsa.de/pariweb/files/interkulturelle_arbeit_mit_gewaltbetroffenen_migrantinnen_1.pdf

Hantke, L. (2008). Traumaberatung - ein neues Konzept?! Castagna Themenheft, 2008, 7-9.

Helfferrich, C. (2005). Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer - Polizei - Täter bei häuslicher Gewalt. In K. Kury & J. Obergfell-Fuchs (Hrsg.), Gewalt in der Familie (S. 309-329). Freiburg in Breisgau: Lambertus.

Helfferrich, C. & Kavemann, B. (2004). Forschungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Abgerufen am 28.09.2009 unter: <http://www.sozialministerium-bw.de/fm/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf>

Herman, J. (2003). Die Narben der Gewalt. Paderborn: Junfermann.

International Federation of Social Workers. (2000). Definition Soziale Arbeit. Abgerufen am 14.11.2009 unter: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/DefSozArbeitIFSWIASSW.pdf

Kalpaka, A. (2004). Umgang mit 'Kultur' in der Beratung. In J. Radice von Wogau, H. Eimmermacher & A. Lanfranchi (Hrsg.), Therapie und Beratung von Migranten (S. 13-30). Weinheim, Basel: Beltz.

Kavemann, B. (2008). Interkulturelle Kompetenz in Einrichtungen zur Unterstützung von Frauen. Abgerufen am 15.10.2009 unter: <http://www.bv-bff.de/dokumente/files/565db5ae2d958e5f78f9e76c79f3cd4f.pdf>

Kavemann, B. (2007). Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit. In C. Hagemann-White, B. Kavemann & D. Ohl (Hrsg.), Parteilichkeit und Solidarität (S. 179-229). Bielefeld: Kleine.

Kavemann, B. (2002). Entwicklung der Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis - Historische Verschiebungen, neue Schwerpunkte, neue Verknüpfungen. In T. Agha, L. C. Czollek, S. Gahleitner, M. Haubricht, I. Neunhöffer, H. Radvan, C. Weber & H. Weinbach (Hrsg.), Frauen in Gewaltverhältnissen (S. 13-33). Abgerufen am 15.10.2009 unter: http://www.ash-berlin.eu/uploads/media/Doku_V9.PDF

Kazantzidou, A. (2009). Schlicht und einfach ein besseres Leben. *Olympe*, 29, 105-110.

Kazantzidou, A. (2005). Das Frauenhaus Violetta. *Frauenfragen*, 28 (1), 53-54.

Lanfranchi, A., von Wogau, P & Eimmermacher, A. (2004). Zugang von Migrantinnen und Migranten zu den Sozial- und Gesundheitssystemen. In J. Radice von Wogau, H. Eimmermacher & A. Lanfranchi (Hrsg.), Therapie und Beratung von Migranten (S. 104-120). Weinheim, Basel: Beltz.

Lanfranchi, A. (2004). Migration und Integration - Gestaltung von Übergängen. In J. Radice von Wogau, H. Eimmermacher & A. Lanfranchi (Hrsg.), Therapie und Beratung von Migranten (S. 13-30). Weinheim, Basel: Beltz.

Lanfranchi, A. (1994). Die ethnobiographische Fallrekonstruktion in Diagnostik und Therapie bei 'Fremden'. *BIOS*, 2, 206-222.

Lehmann, N. (2008a). Migrantinnen im Frauenhaus. Opladen: Barbara Budrich.

Lehmann, N. (2008b). Sind Migrantinnen in besonderer Weise von (Häuslicher) Gewalt betroffen? Abgerufen am 07.09.2009 unter: [http://www.nadjalehmann.de/uploads/Vortrag%20Sind%20Migrantinnen%20in%20besonderer%20Weise%20von%20\(h%C3%A4uslicher\)%20Gewalt%20betroffen.pdf](http://www.nadjalehmann.de/uploads/Vortrag%20Sind%20Migrantinnen%20in%20besonderer%20Weise%20von%20(h%C3%A4uslicher)%20Gewalt%20betroffen.pdf)

Limmer, R. & Mengel, M. (2005). Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen. Abgerufen am 27.09.2009 unter: <http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2561209/BeratungundKooperationimKontextvonhaeuslicherGewaltundNachstellungen.pdf>

Mäder, U. (2005). Strukturelle Gewalt in der Moderne. In J. Küchenhoff, A. Hügli & U. Mäder (Hrsg.), Gewalt (S. 149-164). Giessen: Psychosozial.

Mecheril, P. (2008). Das Besondere ist das Allgemeine - Überlegungen zur Befremdung des „Interkulturellen“. In B. Rommelspacher & I. Kollak (Hrsg.), Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen (S. 77-96). Frankfurt am Main: Mabuse.

- Mecheril, P. (2007). Beratung: Interkulturell. In F. Nestmann, F. Engel & U. Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung* (S. 295-304). Tübingen: dgvt.
- Mösch Payot, P. (2009). Gesetze gegen häusliche Gewalt zum Schutz der Opfer? *Olympe*, 29, 26-42.
- Moravek, M. (2000). *Menschenrechte und Soziale Arbeit*. Weingarten: Fachhochschule Ravensburg: Weingarten.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. (2008). *Interkulturelle Kompetenz in Einrichtungen zur Unterstützung von Frauen*. Abgerufen am 23.08.2009 unter: <http://www.bv-bff.de/dokumente/files/565db5ae2d958e5f78f9e76c79f3cd4f.pdf>
- Ohms, C. (2007). *Gewaltdiskurs und Geschlecht*. In S.B. Gahleitner & H.J. Lenz (Hrsg.), *Gewalt und Geschlechterverhältnis* (S. 227-236). Weinheim: Juventa.
- Prasad, N. (2008). *Gewalt gegen Migrantinnen und die Gefahr ihrer Instrumentalisierung im Kontext von Migrationsbeschränkungen*. Abgerufen am 03.11.2009 unter: <http://www.bv-bff.de/dokumente/files/2d9c1c59ebb1a920b44dd32ddd2c6da7.pdf>
- Rack, H. (2008). *Bei Trennung droht der Verlust des Aufenthaltsrechts*. *Jahresbericht Frauen Notteltelefon Winterthur*, 2008, 6-7.
- Reetz, C. (2006). *Wer schlägt, bleibt*. *Rundbrief FIZ*, 38, 5-8.
- Riaño, Y. & Baghdadi, N. (2006). *Unbekannte Migrantinnen in der Schweiz*. *Widerspruch*, 51, 43-51.
- Rommelspacher, B. (2008). *Tendenzen und Perspektiven interkultureller Forschung*. In B. Rommelspacher & I. Kollak (Hrsg.), *Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen* (S. 115-134). Frankfurt am Main: Mabuse.
- Rommelspacher, B. (2001). *Multikulturalismus und Sozialarbeit*. In C. Gruber & E. Fröschl (Hrsg.), *Gender-Aspekte in der Sozialen Arbeit* (S. 233-252). Wien: Czernin.
- Sachweh, B. & Sax, B. (2009). *Gewalt an Frauen in Beziehungen: Ambulante Krisenintervention im Rahmen von Interventionsstrategien gegen häusliche Gewalt*. Unveröff. Unterrichtsskript Fachkurs Opferhilfe 2009, Berner Fachhochschule für Sozialarbeit HSA Bern, Institut für Weiterbildung.
- Sancar, A. & Wilhelm, D. (1999). *Migration findet statt*. *Cfd-Dossier*, 2, 5-15.
- Sauer, B. (2002). *Geschlechterspezifische Gewaltmässigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen*. In R. Dackweiler & R. Schäfer (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse* (S. 84-106). Frankfurt am Main: Campus.
- Schmid, G. (2007). *Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben*. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren* (S. 51-64). Zürich: Hans Huber.
- Schwander, M. (2003). *Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse - neue Instrumente*. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 121 (2), 195-215.

- Schweizerische UNESCO-Kommission. (2004). Verwirrende Realitäten. Zürich: Pestalozzianum.
- Seith, C. (2003). Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Frankfurt am Main: Campus.
- Spescha, M. (2007). Migrationsabwehr im Fokus der Menschenrechte. Zürich: Dike.
- Staub-Bernasconi, S. (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern: Haupt.
- Staub-Bernasconi, S. (2003). Soziale Arbeit als (eine) 'Menschenrechtsprofession'. In R. Sorg (Hrsg.), Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft (S. 16-54). Münster: Lit.
- Strobel, R. (2009). Opfer. Olympe, 29, 89-98.
- Thomet, U. (2009). Engagement des Bundes in der Bekämpfung Häuslicher Gewalt. Stand der Dinge, integrative Ansätze und Perspektiven. Abgerufen am 06.11.2009 unter: <http://www.hslu.ch/thomet.pdf>
- Verein Humanrights.ch. (2009a). Frauenrechte in der Schweiz. Abgerufen am 16.11.2009 unter: <http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Gleichstellung/Frauenrechte-Schweiz/content.html>
- Verein Humanrights.ch. (2009b). Ausschuss gegen Frauendiskriminierung: Übersicht. Abgerufen am 01.09.2009 unter: http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Organen/CEDAW/idart_541-content.html
- Wahl, C. (2007). Wege aus der Gewalt - Wie lassen sich gewaltbetroffene Migrantinnen erreichen und welche Hilfsstrukturen braucht diese Zielgruppe? Abgerufen am 24.10.2009 unter: <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/hgewalt/fachgesprach/Vortrag-Christiane-Wahl.pdf>
- Weingartner, M. (2007). Einleitung. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtpital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren (S. 11-14). Zürich: Hans Huber.
- Winker, G. & Degele, N. (2009). Intersektionalität. Bielefeld: Transcript.
- Zehnder, T. (2008). Krise(n): Definitionen, Sichtweisen, Zusammenhänge. Unveröff. Unterrichtsskript SS 08, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Bachelor-Studiengang.